



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

Seite 1793

1971

Montag, den 8. November 1971

1Y 6432A

Nr. 45

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Ortzzuschlag in der Ortsklasse A	1793
Verfassungswidrigkeit des § 229 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c HBG, soweit er auf § 138 Abs. 2 bis 4 HBG Bezug nimmt	1794
Übernahme von Beamten der uniformierten Vollzugspolizei in die Kriminalpolizei; hier: Eignungsprüfung	1794
Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen; hier: Eingliederung der Gemeinden Allendorf an der Lahn und Rödgen, Krs. Gießen, in die Universitätsstadt Gießen	1794
Dienstausweise für die Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei	1794
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1794
Prüfingenieure für Baustatik	1794

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausschreibung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten ..	1795
Nachweis der Personalausgaben für abgeordnete Bedienstete; hier: Einwilligung des Finanzministers	1795

Der Hessische Minister der Justiz

Verlust eines Dienstausweises	1795
-------------------------------------	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung einer Neubaustrecke und Aufstufung von Stadtstraßen zur Landesstraße 3285 sowie Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285 in der Gemarkung der Stadt Wetzlar	1795
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 50 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Rollshausen, Krs. Marburg	1796
Widmung von Neubaustrecken und Aufstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 42 a (Südümgehung Wiesbaden) im Stadtkreis Wiesbaden, zur Bundesautobahn (A 80)	1796

Der Hessische Sozialminister

Dienstausweisung für die Hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung	1796
Lehrapothekenverzeichnis 1971/73	1796
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen (Monat August 1971)	1798

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen sowie den mittleren vermessungstechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt (Landeskulturverwaltung)	1798
Auflösung der Revierförsterei Mönchwald, Hess. Forstamt Mörfelden	1798
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1799
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1799
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1799
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1800

Regierungspräsidenten**DARMSTADT**

Benennung von Gemeindeteilen	1800
Wohnplatzverzeichnis	1802
Wohnplatzverzeichnis	1802
Befreiung der Stadt Bad Soden, Main-Taunus-Kreis, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9.3.1957	1802
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nieder-Kainsbach, Landkreis Erbach	1802
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nieder-Moos, Landkreis Lauterbach	1804

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Hersfeld	1806
--	------

Buchbesprechungen

Öffentlicher Anzeiger	1808
-----------------------------	------

Öffentlicher Anzeiger

Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1971	1821
Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Diedenbergen, Main-Taunus-Kreis, zugunsten der Ruhrgas AG, Essen/Ruhr, wegen des Baues und Betriebs einer Aethylengasleitung von Wesseling bei Köln nach Frankfurt/Main	1822
Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1972 — St.Anz. 43/1971 S. 1743 —	1823

1475

Der Hessische Minister des Innern**Ortzzuschlag in der Ortsklasse A**

Nach Art. I § 4 Abs. 1 des 1. BesVNG erhöhen sich vom 1. Januar 1972 an die Sätze des Ortzzuschlags der Ortsklasse A in allen Tarifklassen und Stufen um die Hälfte des jeweiligen Unterschieds zu den Sätzen der Ortsklasse S. Diese Regelung gilt nach Maßgabe des § 54 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des 1. BesVNG unmittelbar auch für die Beamten der in § 1 Abs. 1 HBesG bezeichneten Dienstherren und für Richter des Landes Hessen (vgl. auch Runderlaß vom 29. Juli 1971 — St.Anz. S. 1343).

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister des Innern festgesetzten und vom 1. Januar 1972 an geltenden Ortzzuschlagssätze der Ortsklasse A bekannt:

Tarif- klasse	Stufe						
	1	2	3	4	5	6	7*)
	Monatsbeträge in DM						
I a	351,50	430,50	473,50	523,50	573,50	623,50	673,50
I b	288,50	364,50	407,50	457,50	507,50	557,50	607,50
I c	258,00	325,00	368,00	418,00	468,00	518,00	568,00
II	236,00	303,50	346,50	396,50	446,50	496,50	546,50

In Hessen erhalten ledige Beamte, die aus dienstlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, im Gegensatz zu entsprechenden Bundesbeamten keinen verminderten Ortzzuschlag (Art. II § 13 Abs. 2 Nr. 1 des 1. BesVNG). Die vorgenannten Sätze gelten mithin auch für diese Beamten, sofern sich deren Ortzzuschlag nach der Ortsklasse A bemißt.

Die neuen Sätze des Ortzzuschlags der Ortsklasse A sind vom 1. Januar 1972 an auch bei den Versorgungsempfängern zu berücksichtigen, soweit deren Versorgungsbezügen ein Ortzzuschlag zugrunde liegt.

Die Sätze der Ortsklasse S erfahren durch diese Regelung keine Änderung.

Wiesbaden, 27. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern

I A 52 — P 1512 A — 143

I A 54 — P 1602 A — 142

St.Anz. 45/1971 S. 1793

*) Die in dieser Spalte ausgeworfenen Beträge steigen in den folgenden Stufen des Ortzzuschlags um 62,00 DM für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind.

1476

Verfassungswidrigkeit des § 229 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c HBG, soweit er auf § 138 Abs. 2 bis 4 HBG Bezug nimmt

Mit Beschluß vom 4. Mai 1971 — 2 BvL 8/66 — hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtengesetzes, soweit er auf § 149 dieses Gesetzes Bezug nimmt, mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig ist. Es ist daher davon auszugehen, daß auch § 229 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c des Hessischen Beamtengesetzes, soweit er auf § 138 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes verweist, verfassungswidrig ist.

Ich beabsichtige, bei nächster Gelegenheit § 229 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c HBG dahingehend zu ändern, daß in der Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften § 138 ausgenommen wird, zumal auch bisher dem Abs. 1 des § 138 HBG keine Bedeutung zukam.

Die als verfassungswidrig anzusehende Bezugnahme auf § 138 Abs. 2 bis 4 HBG in § 229 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c HBG kann auch vor ihrer Aufhebung durch den Gesetzgeber nicht mehr Grundlage von Verwaltungsakten sein. Für Verwaltungsakte, die auf dieser Bezugnahme beruhen, gilt folgendes:

Nicht mehr anfechtbare Verwaltungsakte sind mit Wirkung vom 1. Mai 1971 zu ändern, noch anfechtbare Verwaltungsakte mit Wirkung auch vor diesem Zeitpunkt.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 11. 10. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 5 b — P 1602 A — 92
StAnz. 45/1971 S. 1794

1477

Übernahme von Beamten der uniformierten Vollzugspolizei in die Kriminalpolizei;

hier: Eignungsprüfung (§§ 8 Abs. 2 Nr. 3, 9 Abs. 2 Pol-PrüfO)

Die Eignungsprüfung für die aus der uniformierten Polizei in die Kriminalpolizei überwechselnden Beamten wird nach folgendem Prüfungsverfahren durchgeführt:

Die psychologische Eignungsuntersuchung (Eignungsauswahlverfahren) besteht aus

1. Intelligenztest zur Feststellung der spezifischen Eignung für die Kriminalpolizei (Hornthal),
2. Aufmerksamkeits-Belastungstest (d-2-Brickenkamp),
3. Rechtschreibtest (R-T-Jäger),
5. Motivlebenslauf nach standardisierter Instruktion,
5. Fragebogen zu aktuellen Ereignissen,
6. Gespräch des Prüfungsausschusses mit jedem einzelnen Prüfungsteilnehmer.

Die Durchführung und Bewertung der genannten Einzeluntersuchungen wird in einer „Durchführungsanweisung der psychologischen Eignungsuntersuchungen für die in die Kriminalpolizei überwechselnden Beamten der uniformierten Vollzugspolizei“ geregelt, die der Psychologe der Hessischen Polizei erstellt. Ihm obliegt auch die Fachaufsicht bei der Durchführung und Bewertung dieser Untersuchungen.

Wiesbaden, 6. 8. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 5 — 8 d 06
StAnz. 45/1971 S. 1794

1478

Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen;

hier: Eingliederung der Gemeinden Allendorf an der Lahn und Rödgen, Landkreis Gießen, in die Universitätsstadt Gießen

Durch Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 7. September 1971 (StAnz. S. 1603) sind die Gemeinden Allendorf an der Lahn und Rödgen, beide bisher Landkreis Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in die Stadt Gießen eingegliedert worden. Damit gehören vom 1. Oktober 1971 an diese beiden bisher selbständigen Gemeinden — wie die aufnehmende Stadt Gießen — der Ortsklasse S an.

Wiesbaden, 20. 10. 1971 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 52 — P 1511 A — 128
StAnz. 45/1971 S. 1794

1479

Dienstausweise für die Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 10. 1968 — (StAnz. S. 1696)

In meinem Erlaß vom 22. 10. 1968 — III B 31 — 7 d 14 — wird die Ziffer 4 Buchstaben a) und d) wie folgt geändert:

a) für die Beamten der Schutzpolizei:

Regierungsbezirk Darmstadt
Nr. 1 bis 3000 und 10 001 bis 16 000.
Regierungsbezirk Kassel
Nr. 3001 bis 4500 und 16 001 bis 17 500.
Fernmeldeleitstelle
Nr. 4501 bis 4750;

d) für die Beamten der Kriminalpolizei:

Landeskriminalamt
Nr. 8501 bis 8800 und 17 501 bis 17 700.
Regierungsbezirk Darmstadt
Nr. 8801 bis 9300 und 17 701 bis 18 700.
Regierungsbezirk Kassel
Nr. 9301 bis 9900 und 18 701 bis 19 200.

Ferner erhält Ziffer 8 des Erlasses folgende Fassung:

8. Bei Namensänderung ist stets ein neuer Dienstausweis auszustellen. Gleiches gilt, wenn das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt. Es ist unzulässig, lediglich das Lichtbild zu ersetzen.

Im übrigen gilt vorbezeichneter Erlaß unverändert weiter

Wiesbaden, 20. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 42 — 7 d 14
StAnz. 45/1971 S. 1794

1480

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 9719 des Polizeihauptmeisters Wilhelm Weber, ausgestellt am 2. Januar 1969 von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden-Dotzheim, 21. 10. 1971

Hessische Polizeischule
VI A/I
StAnz. 45/1971 S. 1794

1481

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 22. 1. 1952 (StAnz. S. 82)

Die Prüfingenieure für Baustatik

Dipl.-Ing. Fritz Mathie, Idstein (Ts.),
Dipl.-Ing. Fritz Bielefeld, Limburg (Lahn),
Dr.-Ing. Georg Ehlers, Frankfurt (Main),
Prof. Dipl.-Ing. Ernst Vogt, Offenbach (Main).

haben mir mitgeteilt, daß sie ihre Prüftätigkeit eingestellt haben.

Damit ist ihre Anerkennung als Prüfingenieure für Baustatik nach Abschnitt IV Buchstabe a) der Durchführungsbestimmungen vom 7. 9. 1942 (RABl. I S. 391) zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546) erloschen.

Ich bitte, in dem mit Erlaß vom 22. 1. 1952 übersandten Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik die o. g. Herren zu streichen.

Wiesbaden, 7. 10. 1971

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 06/05 — 15/71
StAnz. 45/1971 S. 1794

1482

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausschreibung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes und des Landes werden Stundenlohnarbeiten überwiegend im Rahmen von Leistungsverträgen, d. h.: als sogenannte „angehängte“ Stundenlohnarbeiten, vergeben.

Wegen der Schwierigkeiten bei der Prüfung der bisher im Leistungsverzeichnis neben den Lohn- und Gehaltskosten aufgliedernden Zuschläge z. B. für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträge und vermögenswirksame Leistungen und im Hinblick auf den dabei entstehenden, im Vergleich zum Wert der „angehängten“ Stundenlohnarbeiten an der jeweiligen Gesamtleistung unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand hat der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen auf Grund der Beratungen im Arbeitsausschuß „Verdingungswesen“ der Finanzbauverwaltungen der Länder (AVS) und angesichts der bevorstehenden Neugestaltung des Baupreisrechtes sich damit einverstanden erklärt, daß für „angehängte“ Stundenlohnarbeiten von den Bietern gemäß § 15 Ziff. 1 VOB/B feste Stundenverrechnungssätze angeboten werden, in denen Lohn- und Gehaltskosten und Gemeinkostenanteile einschließlich der Sozialkassenbeiträge und vermögenswirksamen Leistungen sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten unaufgegliedert enthalten sind.

Die Verrechnungssätze (DM/Arbeitsstd.) sind im Leistungsverzeichnis nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennt anzugeben. Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind nicht in die Verrechnungssätze einzubeziehen, sondern gesondert auszuweisen. Die erforderlich werdende Zahl von Lohnstunden ist im Leistungsverzeichnis anzugeben.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Verrechnungssätze gelten die gleichen Grundsätze wie für die Prüfung der Einheitspreise der Leistungspositionen.

Von den Bietern ist ferner eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, daß der Verrechnungssatz unter Beachtung der preisrechtlichen Vorschriften ermittelt wurde und unabhängig von

der Anzahl der abgerechneten Stunden gilt. Diese Erklärung soll den Positionen für Stundenlohnarbeiten vorangestellt werden.

Diese Neuregelung gilt nur für neu abzuschließende Verträge. Bei laufenden Verträgen und bei selbständigen Stundenlohnarbeiten sind Stundenlohnverrechnungssätze nicht anzuwenden.

Ich bitte, die Neuregelung ab sofort bei allen Bauvorhaben des Bundes und des Landes zu beachten.

Wiesbaden, 18. 10. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1057 — 2 — IV A 61

St.Anz. 45/1971 S. 1795

1483

Nachweis der Personalausgaben für abgeordnete Bedienstete; hier: Einwilligung des Finanzministers

Nach § 50 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können bei Abordnungen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden. Das gilt gemäß Abs. 4 a. a. O. für andere Stellen entsprechend. Die mir nach den genannten Bestimmungen zustehende Ermächtigung gilt hiermit allgemein als erteilt, beim Doppelhaushalt also auch für das zweite Haushaltsjahr, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten.

Im übrigen verbleibt es bei meinen Rundschreiben vom 13. Nov. 1968 — H 1000/68 — III A 11 (St.Anz. S. 1845) und vom 3. 3. 1969 — H 1000/69 — III A 11 (St.Anz. S. 492) betr. Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzung und Abordnung.

Wiesbaden, 19. 10. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/71 — III A 1

St.Anz. 45/1971 S. 1795

1484

Der Hessische Minister der Justiz

Verlust eines Dienstausweises

Der am 9. Juni 1965 von dem Direktor der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel ausgestellte Dienstausweis Nr. 4791 des Oberinspektors Richard Kissler bei der Justizvoll-

zugsanstalt Kassel ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 11. 10. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/1 — 1731/71

St.Anz. 45/1971 S. 1795

1485

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung einer Neubaustrecke und Aufstufung von Stadtstraßen zur Landesstraße 3285 sowie Abstufung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285 in der Gemarkung der Stadt Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3285 in der Gemarkung der Kreisstadt Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 0,514 neu bis km 1,374 neu (= alt) = 0,860 km,

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3285 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Stadtstraßen Nieder-Girmeser Weg und Gabelsbergerstraße

von km 0,000 neu bis km 0,514 neu
(= Anfang der Neubaustrecke) = 0,514 km

und die beiden Anschlußarme an die Bundesstraße 277

a) Nieder-Girmeser Weg

von km 0,008 neu (bei km 1,885 der B 277)
bis km 0,259 neu = 0,251 km
und

b) Carolinenweg

von km 0,008 bis km 0,126 = 0,118 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG) und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft. Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3285 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285

von km 0,003 alt (bei km 2,576 der B 277)
bis km 1,374 alt = 1,371 km

verliert mit Ablauf des 30. November 1971 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom

1. Dezember 1971 zur Stadtstraße abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Wetzlar über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, Anfechtungsklage erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 10. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 45/1971 S. 1795

1486

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 50 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Rollshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Rollshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Kreisstr. 50

von km 8,490 alt (= neu) = 0,504 km
bis km 8,994 alt (= km 8,878 neu)

verliert mit Ablauf des 30. November 1971 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rollshausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 10. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 45/1971 S. 1796

1488

Dienstanweisung für die Hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung

Die Dienstanweisung für die Hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 24. Juli 1959 (StAnz. S. 923), zuletzt geändert durch Erlaß vom 4. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 20), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Leitende Gewerbeaufsichtsbeamte wird durch den Hessischen Sozialminister auf Vorschlag des Regierungspräsidenten bestellt. Das gleiche gilt für seinen Vertreter.“

Wiesbaden, 15. 10. 1971

Der Hessische Sozialminister
I C 1 a — 7 d 020
StAnz. 45/1971 S. 1796

1487

Widmung von Neubaustrecken und Aufstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 42 a (Südumgehung Wiesbaden) im Stadtkreis Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt, zur Bundesautobahn (A 80)

1. Die im Zuge der Südumgehung Wiesbaden (Bundesstraße 42 a) neugebauten Teilstrecken im Stadtkreis Wiesbaden

von km 26,168 (Ende der BAB A 80) = 0,162 km
bis km 26,330

und
von km 33,015 neu (= km 33,558 alt) = 2,528 km
bis km 35,543 neu

einschließlich der neugebauten Anschlußstelle Wiesbaden-Frauenstein (L 3441)

erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden Bestandteil der Bundesautobahn A 80 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecke der Bundesstraße 42 a

von km 26,330 neu (= alt) = 6,685 km
bis km 33,015 neu (= km 33,558 alt)

einschließlich der Anschlußstellen
Wiesbaden-Erbenheim (B 455),

Wiesbaden, Mainzer Straße (B 263),

Wiesbaden-Biebrich (K 643) und

Wiesbaden, Schiersteiner Kreuz (B 262)

erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1972 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird Bestandteil der Bundesautobahn A 80 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

3. Die für den Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken des ehemaligen Kreisels Erbenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 1972 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 10. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 63 a 30
StAnz. 45/1971 S. 1796

Der Hessische Sozialminister

1489

Lehrapothekenverzeichnis 1971/73

Bezug: Mein Erlaß vom 22. März 1971 (StAnz. S. 728)

Nachstehende Apotheken sind ermächtigt worden, bis zum 30. September 1971 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der zweijährigen Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Aarbergen-Michelbach	* Amts-Apotheke
Bad Soden	Kur-Apotheke
Biebesheim	Sonnen-Apotheke
Bischofsheim, Kr. Hanau	Apotheke am Kreuzstein
Bischofsheim, Kr. Hanau	Eichwald-Apotheke
Bleidenstadt	Taunus-Apotheke

- Braunfels
- Bruchköbel
- Darmstadt
- Darmstadt
- Dörnigheim
- Erbach/Odw.
- Erlensee
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/M.-Eschersheim
- Frankfurt/Main-Eschersheim
- Frankfurt/Main-Fechenheim
- Frankfurt/Main-Heddernheim
- Frankfurt/Main-Höchst
- Frankfurt/Main-Niederrad
- Frankfurt/Main-Niederrad
- Frankfurt/Main-Sindlingen
- Friedberg
- Fürth
- Gießen
- Gießen
- Gräfenhausen
- Großen-Linden
- Hanau
- Heuchelheim
- Homburg
- Idstein
- Langen
- Lauterbach
- Limburg
- Mainz-Kostheim
- Mücke
- Nauborn
- Neu-Isenburg
- Neu-Isenburg 2
- Neu-Isenburg 2
- Nieder-Ramstadt
- Oberursel
- Oestrich
- Offenbach
- Offenbach
- Pohlheim
- Rüsselsheim
- Seulberg
- Trebur
- Walldorf
- Wetzlar
- Wetzlar
- Wiesbaden
- Wiesbaden
- Wiesbaden
- Wiesbaden
- Zwingenberg
- Hof-Apotheke
- * Charlotten-Apotheke
- Alice-Apotheke
- * Engel-Apotheke
- * Schiller-Apotheke
- Hof-Apotheke
- Rosen-Apotheke
- * Adler-Apotheke
- * Carolus-Apotheke
- Eichwald-Apotheke
- Hadrian-Apotheke
- * Holbein-Apotheke
- Wolf-Apotheke
- Apotheke am weißen Stein
- Franziskus-Apotheke
- * Rathaus-Apotheke
- * Römer-Apotheke
- * Bahnhof-Apotheke
- Alte Apotheke
- Fontane-Apotheke
- Stephanische Apotheke
- * Mohren-Apotheke
- Johannis-Apotheke
- * Adler-Apotheke
- Hirsch-Apotheke
- Schloß-Apotheke
- Linden-Apotheke
- **Mohren-Apotheke
- Biebental-Apotheke
- Alte Apotheke
- * Linden-Apotheke
- Münchsche Apotheke
- Kullmannsche Apotheke
- Rathaus-Apotheke
- * Martinus-Apotheke
- Ohm-Apotheke
- Sieben-Mühlental-Apotheke
- * Neue Apotheke
- Forsthaus-Apotheke
- **Pfauen-Apotheke
- Mühlen-Apotheke
- Bernbecksche Apotheke
- Adler-Apotheke
- * Hubertus-Apotheke
- Lauterborn-Apotheke
- Limes-Apotheke
- * Stadt-Apotheke
- **Hardtwald-Apotheke
- Rathaus-Apotheke
- * Bahnhof-Apotheke
- * Bahnhof-Apotheke
- Westend-Apotheke
- Apotheke der Städt. Krankenanstalten
- * Hirsch-Apotheke
- * Schützenhof-Apotheke
- * Theresien-Apotheke
- Apotheke Herms

Für einen zweiten Apothekerpraktikanten:

- Bad Homburg
- Bad Homburg
- Bensheim
- Darmstadt
- Darmstadt
- Darmstadt-Arheilgen
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/Main
- Frankfurt/Main-Höchst
- Gießen
- Hanau
- Hanau
- Lampertheim
- Langen
- Roßdorf
- Sprendlingen
- Wetzlar
- Weiterstadt
- Wiesbaden
- Wiesbaden
- Kur-Apotheke
- Sonnen-Apotheke
- St.-Georg-Apotheke
- Pelikan-Apotheke
- Stadt-Apotheke
- Goethe-Apotheke
- Feuerbach-Apotheke
- Nibelungen-Apotheke
- Kayser-Apotheke
- Roentgen-Apotheke
- Römer-Apotheke
- Zeigersche Stadt-Apotheke
- Helenen-Apotheke
- Einhorn-Apotheke
- Rehberg-Apotheke
- Löwen-Apotheke
- Adler-Apotheke
- Rathaus-Apotheke
- Apotheke an der Hauptpost
- Viktoria-Apotheke

Die Hof-Apotheke in Bad Homburg hat die Ermächtigung zur Einstellung eines zweiten und dritten Apothekerpraktikanten erhalten.

Regierungsbezirk Kassel

- Bad Wildungen
- Baunatal 1
- Eschwege
- Frankenberg
- Friedlos
- Fulda
- Gensungen
- Hofgeismar
- Homburg
- Kassel
- * Brunnenor-Apotheke
- Neue Apotheke
- * Schloß-Apotheke
- Linden-Apotheke
- Apotheke Holzapfel
- * Bahnhof-Apotheke
- * Edder-Apotheke
- * Hubertus-Apotheke
- * Sandersche Hirschapotheke
- * Stern-Apotheke
- Alte Stern-Apotheke
- Apotheke am Kirchweg
- * Centrum-Apotheke
- Erika-Apotheke
- * Europa-Apotheke
- * Landgraf-Philipp-Apotheke
- * Luisen-Apotheke
- * Mattenberg-Apotheke
- * Priv. Stern-Apotheke
- Reh-Apotheke
- Rosen-Apotheke
- * Aeskulap-Apotheke
- * Bären-Apotheke
- Hirsch-Apotheke
- * Apotheke am Südbahnhof
- * Apotheke der Universitätskliniken
- * Hirsch-Apotheke
- * Süd-Apotheke
- Bartenwetzler
- * Stadt-Apotheke
- Nikolai-Apotheke
- Hessen-Apotheke
- * Schloß-Apotheke
- Adler-Apotheke
- * Stadt-Apotheke
- Stadt-Apotheke
- Stadt-Apotheke
- Korbach
- Marburg
- Melsungen
- Mengeringhausen
- Neukirchen
- Obersuhl
- Rotenburg/Fulda
- Sachsenhausen
- Schwalmstadt 1
- Wetter
- Witzenhausen

Die mit * gekennzeichneten Apotheken sind berechtigt, 2 Apothekerpraktikanten, die mit ** gekennzeichneten Apotheken sind berechtigt, 3 Apothekerpraktikanten einzustellen.

Wiesbaden, 20. 9. 1971

Der Hessische Sozialminister
III A 6 — 18 b 10 01

StAnz. 45/1971 S. 1796

Folgende bereits im Lehrapothekenverzeichnis aufgenommenen Apotheken haben von mir die Ermächtigung zur Einstellung eines zweiten Apothekerpraktikanten bis zum 30. September 1971 erhalten:

1493

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsassessoren (BaP) Werner Engel (13. 7. 1971), Hans Klüber (13. 7. 1971), Hans-Lothar Strack (14. 7. 1971);zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Walter Wolf, LA Wetzlar (17. 8. 1971);zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Helmut Wicke, LA Wetzlar (20. 8. 1971), Arnold Klein (27. 8. 1971), Ruth Praszifka (31. 8. 1971), Walter Kunschmann (14. 9. 1971);zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Erwin Henisch, LA Dieburg (1. 9. 1971);zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Ulrich Loh, LA Wetzlar (26. 8. 1971);zum **Obersekretär (BaP)** Bewerber Theodor Theis, LA Dillkreis (28. 8. 1971);zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Elke Standop (18. 7. 1971), Ferdinand Frantz (1. 9. 1971), Wolfgang Nickel (1. 9. 1971), Helmut Ott (1. 9. 1971), Albert Schäfer (1. 9. 1971);zu **Sekretären z. A. (BaP)** die Sekretäranwärter (BaW) Elke Achenbach (1. 9. 1971), Erich Hanke (1. 9. 1971), Klaus Hechler (1. 9. 1971), Ottmar Henisch (1. 9. 1971), Heidrun Herrlitz (1. 9. 1971), Silvia Kraft (1. 9. 1971), Johann Trautmann (1. 9. 1971);zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Eberhard Bachmann (1. 9. 1971), Peter Bing (1. 9. 1971), Ulrich Frahm (1. 9. 1971), Anton Lerch (1. 9. 1971), Ludwig Rodenhäuser (1. 9. 1971), Ulrike Schmunk (1. 9. 1971), Ingrid Schultis (1. 9. 1971), Günter Schwarz (1. 9. 1971), Klaus Steinmüller (1. 9. 1971), Reinhold Weigelt (1. 9. 1971), Manfred Weis (1. 9. 1971);zu **Sekretäranwärtern (BaW)** die Bewerber Hannelore Jantz (1. 9. 1971), Helmut Lahmann (1. 9. 1971), Gunda Ramge (1. 9. 1971), Liesel Ramge (1. 9. 1971), Gerhild Samulowski (1. 9. 1971), Stephan Weiß (1. 9. 1971);zu **Verwaltungspraktikanten** die Bewerber Hans-Joachim Altenburg (1. 9. 1971), Brigitte Augustin (1. 9. 1971), Wolfgang Berndt (1. 9. 1971), Bernhard Bittner (1. 9. 1971), Klaus Block (1. 9. 1971), Heinz-Uwe Daum (1. 9. 1971), Volker Dörr (1. 9. 1971), Karl-Heinz Haus (2. 9. 1971), Willi Karsch (3. 9. 1971), Claudia Kraus (1. 9. 1971), Angelika Kunkelmann (1. 9. 1971), Elke Lich (1. 9. 1971), Heinz Rosenberger (1. 9. 1971), Gabriele Stoepel (1. 9. 1971);zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Jakob Helfert, LA Bergstraße (21. 7. 1971), Ernst Babbistella, LA Untertaunuskreis (26. 7. 1971), Albert Höhn, LA Rheingaukreis (27. 7. 1971), Werner Fürst, LA Obertaunuskreis (28. 7. 1971);zu **Amtsmeistern (BaL)** die Amtsmeister z. A. (BaP) Melchior Mühl (11. 8. 1971), Friedrich Söder (1. 9. 1971), Helmut Knoop (1. 9. 1971), Philipp Rochholz (1. 9. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Inspektoren (BaP) Kurt Wallrabenstein (16. 8. 1971), Jürgen Pfeifer (3. 9. 1971), Oberinspektorin (BaP) Hermine Holzhäuser (15. 9. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Wilhelm Gaul, LA Wetzlar (30. 6. 1971), Amtmann Kurt Riese (30. 6. 1971), Amtsinspektor Hermann Silberer, LA Hanau (30. 6. 1971), die Hauptsekretäre Anton Babilon, LA Hanau (31. 8. 1971), Ludwig Trautmann (31. 8. 1971), Obersekretär Karl Sperb, St. BKK Hessen in Dst. (31. 8. 1971);

entlassen:

Obersekretärin Ingeborg Stodiek, LA Untertaunuskreis (30. 6. 1971), Inspektoranwärterin Angelika Habel (30. 6. 1971), Inspektor Michael Reusch (31. 7. 1971), Oberinspektor Harald Schneider (31. 8. 1971), Inspektoranwärter Norbert Meikies (23. 8. 1971);

verstorben:

Oberregierungsrat Martin Sprank (8. 9. 1971).

Berichtigung:

Die in StAnz. 1971 S. 1520 erfolgten Personalnachrichten sind wie folgt zu berichtigen:

ernannt:

zum **Amtsrat Amtmann (BaL) Wilhelm Hauf;**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Röth.

Die in der gleichen Veröffentlichung genannten Inspektoren Heinz Ludwig Pitzer, Hubertus Baumert, Waltraud Müller, Ursula Muschert, Ursula Knoblich sind ebenso wie der oben genannte Amtsrat Hauf und Amtmann Walter Schambach sämtlich nicht bei Landratsämtern, sondern beim Regierungspräsidenten in Darmstadt beschäftigt.

Darmstadt, 20. 10. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 45/1971 S. 1799

Hessische Polizeischule

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister Heinrich Decker (BaL) (4. 10. 1971), Siegmund Steffen (BaL) (4. 10. 1971);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister Peter Majewski (BaP) (8. 10. 1971), Hans-Jürgen Silhavy (BaP) (8. 10. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeimeister Erich Reinhardt (BaP) (8. 10. 1971);

versetzt:

vom Hessischen Landeskriminalamt Wiesbaden Kriminalhauptmeister Walter Gemmer (BaL) (16. 10. 1971);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Ernst Lauke (1. 10. 1971), Erich Romberg (1. 10. 1971);

entlassen:

Polizeiobermeister Gunthart Gude (30. 9. 1971), gemäß § 41 Abs. 1 HBG, Polizeihauptmeister Wilhelm Weber (15. 10. 1971), gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden-Dothheim, 22. 10. 1971

Hessische Polizeischule
VA/I

StAnz. 45/1971 S. 1799

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**Ministerium**

bestellt:

zum **Präsidenten des Justizprüfungsamtes für die Dauer seines Hauptamtes** Ministerialdirigent (BaL) Dieter Schmidt (21. 7. 1971).

Wiesbaden, 21. 10. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 58

StAnz. 45/1971 S. 1799

ernannt:

zum **Richter als Präsident eines Landgerichts mit weniger als achtzig richterlichen Planstellen im Bezirk Kassel** Richter an einem Landgericht als ständiger Vorsitzender einer Kammer (Vorsitzender Richter) Dr. Helmut Siebert in Kassel (1. 10. 1971).

Wiesbaden, 22. 10. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
Ip S 189

StAnz. 45/1971 S. 1799

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Obergewerberäten** die Gewerberäte (BaL) Dipl.-Ing. Karl Ewen, TUA Darmstadt (30. 7. 1971), Dipl.-Ing. Werner Uthcke, TUA Frankfurt a. M. (31. 8. 1971);

zu **Gewerberäten z. A. (BaP)** die Dipl.-Ing. Manfred Ebner, TUA Frankfurt a. M. (21. 6. 1971), Helmut Bittner, TUA Frankfurt a. M. (8. 7. 1971);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Robert Dick, TUA Frankfurt a. M. (31. 8. 1971);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Klaus Kern, TUA Darmstadt (28. 5. 1971), Ernst Hopp, TUA Frankfurt a. M. (31. 8. 1971);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) René Künzel, TUA Darmstadt (28. 5. 1971);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Hans-Jürgen Fickert, TUA Frankfurt a. M. (27. 7. 1971), Oskar Gemin, TUA Frankfurt a. M. (9. 7. 1971), Hermann Henning, TUA Frankfurt a. M. (20. 7. 1971), Peter Simund, TUA Frankfurt a. M. (20. 7. 1971), Klaus Freyer, TUA Frankfurt a. M. (10. 8. 1971), Anton Schanz, TUA Darmstadt (9. 7. 1971), Friedrich Stumpf, TUA Darmstadt (9. 7. 1971), Erich Wagner, TUA Darmstadt (30. 7. 1971);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Friedrich Schmalwieser, TUA Frankfurt a. M. (31. 8. 1971);

zu **Techn. Inspektoren (BaL)** die Techn. Inspektoren z. A. (BaP) Gerhard Schneider, TUA Frankfurt a. M. (8. 7. 1971), Friedrich Berth, TUA Darmstadt (20. 8. 1971);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Richard Schmidt, TUA Frankfurt a. M. (23. 8. 1971), Wilhelm Kleinert, TUA Darmstadt (31. 8. 1971);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Friedel Feldmann, TUA Darmstadt (29. 7. 1971);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Sekretäranwärter (BaW) Siegfried Markgraf, TUA Darmstadt (22. 7. 1971);

in den **Ruhestand** getreten:

Obergewerberat Dipl.-Ing. Hanskarl Brun, TUA Frankfurt a. M. (31. 7. 1971);

entlassen (auf eigenen Antrag):

Sekretär z. A. (BaP) Ekkehard Schulz, TUA Darmstadt (30. 6. 1971).

Darmstadt, 20. 10. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02.07 E

StAnz. 45/1971 S. 1799

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerbedirektor** Obergewerberat (BaL) Dipl.-Ing. Theodor Meilinger, GAA Frankfurt a. M. (10. 9. 1971);

zum **Pharmazierat (BaL)** Pharmazierat z. A. (BaP) Hans Ulrich Schikarski (18. 8. 1971);

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerbeassessor (BaP) Dipl.-Chem. Hermann Erich Schwarz, GAA Frankfurt a. M. (23. 9. 1971);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Rudi Burkhardt, GAA Frankfurt a. M. (30. 6. 1971);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Uwe Nöller, GAA Frankfurt a. M. (23. 9. 1971);

zu **Techn. Inspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Elmar Lootze, GAA Offenbach (1. 7. 1971), Horst Schieblon, GAA Wiesbaden (1. 7. 1971);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Helmut Fuchs, GAA Frankfurt a. M. (24. 9. 1971);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Erwin Kleinhans, GAA Darmstadt (18. 8. 1971);

in den **Ruhestand** getreten:

Gewerbedirektor Dipl.-Ing. Wilhelm Brune, GAA Wiesbaden (30. 6. 1971);

entlassen (auf eigenen Antrag):

Techn. Inspektor Herbert Agel, GAA Gießen (30. 9. 1971).

Darmstadt, 20. 10. 1971

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02.07 E

StAnz. 45/1971 S. 1800

Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M.

ernannt:

zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. Barbara Breuers (1. 10. 1971);

zum **Inspektor (BaP)** Inspektor z. A. Michael Reis (18. 10. 1971).

Frankfurt a. M., 20. 10. 1971

Landesarbeitsgericht
55 f 276

StAnz. 45/1971 S. 1800

1491 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Erbenhausen, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Maulbach, Ober-Ofleiden und Schadenbach, alle Landkreis Alsfeld, in der Stadt Homberg die Bezeichnungen
„Stadtteil Appenrod“,
„Stadtteil Bleidenrod“,
„Stadtteil Büßfeld“,
„Stadtteil Dannenrod“,
„Stadtteil Erbenhausen“,
„Stadtteil Gontershausen“,
„Stadtteil Haarhausen“,
„Stadtteil Höingen“,
„Stadtteil Maulbach“,
„Stadtteil Ober-Ofleiden“,
„Stadtteil Schadenbach“;
2. Höckersdorf, Ruppertenrod und Sellnrod, alle Landkreis Alsfeld, in der Gemeinde Mücke die Bezeichnungen
„Ortsteil Höckersdorf“,
„Ortsteil Ruppertenrod“,
„Ortsteil Sellnrod“;
3. Brombach, Kröckelbach und Krumbach, alle Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Fürth die Bezeichnungen
„Ortsteil Brombach“,
„Ortsteil Kröckelbach“,
„Ortsteil Krumbach“;
4. Hofheim und Rosengarten, beide Landkreis Bergstraße, in der Stadt Lampertheim die Bezeichnungen
„Stadtteil Hofheim“,
„Stadtteil Rosengarten“;
5. Darsberg, Grein und Neckarhausen, alle Landkreis Bergstraße, in der Stadt Neckarsteinach die Bezeichnungen
„Stadtteil Darsberg“,
„Stadtteil Grein“,
„Stadtteil Neckarhausen“;

6. Aschbach, Landkreis Bergstraße, in der Gemeinde Wald-Michelbach die Bezeichnung „Ortsteil Aschbach“,
7. Höchst a. d. Nidder und Oberau, beide Landkreis Büdingen, in der neuen Gemeinde Altenstadt die Bezeichnungen „Ortsteil Höchst“, „Ortsteil Oberau“,
8. Bisses, Landkreis Büdingen, in der Gemeinde Echzell die Bezeichnung „Ortsteil Bisses“,
9. Merkenfritz, Landkreis Büdingen, in der neuen Gemeinde Hirzenhain die Bezeichnung „Ortsteil Merkenfritz“,
10. Bellmuth, Bobenhausen I, Dauernheim und Ober-Mockstadt, alle Landkreis Büdingen, in der neuen Gemeinde Ranstadt die Bezeichnungen „Ortsteil Bellmuth“, „Ortsteil Bobenhausen“, „Ortsteil Dauernheim“, „Ortsteil Ober-Mockstadt“,
11. Eibach, Dillkreis, in der Stadt Dillenburg die Bezeichnung „Stadtteil Eibach“,
12. Heiligenborn, Heisterberg und Hohenroth, alle Dillkreis, in der Gemeinde Driedorf die Bezeichnungen „Ortsteil Heiligenborn“, „Ortsteil Heisterberg“, „Ortsteil Hohenroth“,
13. Eibelshausen, Eiershausen und Wissenbach, alle Dillkreis, in der Gemeinde Eschenburg die Bezeichnungen „Ortsteil Eibelshausen“, „Ortsteil Eiershausen“, „Ortsteil Wissenbach“,
14. Dillbrecht, Dillkreis, in der Stadt Haiger die Bezeichnung „Stadtteil Dillbrecht“,
15. Guntersdorf, Dillkreis, in der Stadt Herborn die Bezeichnung „Stadtteil Guntersdorf“,
16. Niederroßbach und Oberroßbach, beide Dillkreis, in der Gemeinde Roßbachtal die Bezeichnungen „Ortsteil Niederroßbach“, „Ortsteil Oberroßbach“,
17. Fürstengrund, Kimbach, Momart, Nieder-Kinzig und Ober-Kinzig, alle Landkreis Erbach, in der Gemeinde Bad König die Bezeichnungen „Ortsteil Fürstengrund“, „Ortsteil Kimbach“, „Ortsteil Momart“, „Ortsteil Nieder-Kinzig“, „Ortsteil Ober-Kinzig“,
18. Falken-Gesäß und Gammelsbach, beide Landkreis Erbach, in der Stadt Beerfelden die Bezeichnungen „Stadtteil Falken-Gesäß“, „Stadtteil Gammelsbach“,
19. Neustadt, Hainstadt, Sandbach und Wald-Amorbach, alle Landkreis Erbach, in der Stadt Breuberg die Bezeichnungen „Stadtteil Neustadt“, „Stadtteil Hainstadt“, „Stadtteil Sandbach“, „Stadtteil Wald-Amorbach“,
20. Birkert, Böllstein und Hembach, alle Landkreis Erbach, in der Gemeinde Brombachtal die Bezeichnungen „Ortsteil Birkert“, „Ortsteil Böllstein“, „Ortsteil Hembach“,
21. Hesselbach, Kailbach und Schöllnbach, alle Landkreis Erbach, in der Gemeinde Hesseneck die Bezeichnungen „Ortsteil Hesselbach“, „Ortsteil Kailbach“, „Ortsteil Schöllnbach“,
22. Weiten-Gesäß, Landkreis Erbach, in der Stadt Michelstadt die Bezeichnung „Stadtteil Weiten-Gesäß“,
23. Breitenborn A. B., Lanzingen und Roßbach, alle Landkreis Gelnhausen, in der Gemeinde Bieber die Bezeichnungen „Ortsteil Breitenborn A. B.“, „Ortsteil Lanzingen“, „Ortsteil Roßbach“,
24. Gondsroth und Neuenhaßlau, beide Landkreis Gelnhausen, in der Gemeinde Hasselroth die Bezeichnungen „Ortsteil Gondsroth“, „Ortsteil Neuenhaßlau“,
25. Oppenrod und Trohe, beide Landkreis Gießen, in der Gemeinde Großen-Buseck die Bezeichnungen „Ortsteil Oppenrod“, „Ortsteil Trohe“,
26. Dauborn, Heringen, Kirberg, Mensfelden, Nauheim, Neesbach und Ohren, alle Landkreis Limburg, in der Gemeinde Hünfelden die Bezeichnungen „Ortsteil Dauborn“, „Ortsteil Heringen“, „Ortsteil Kirberg“, „Ortsteil Mensfelden“, „Ortsteil Nauheim“, „Ortsteil Neesbach“, „Ortsteil Ohren“,
27. Dietkirchen, Landkreis Limburg, in der Stadt Limburg die Bezeichnung „Stadtteil Dietkirchen“,
28. Königshofen, Main-Taunus-Kreis, in der neuen Gemeinde Niedernhausen die Bezeichnung „Ortsteil Königshofen“,
29. Lorchhausen, Rheingaukreis, in der neuen Stadt Lorch die Bezeichnung „Stadtteil Lorchhausen“,
30. Dasbach, Walsdorf und Wörsdorf, alle Untertaunuskreis, in der Stadt Idstein die Bezeichnungen „Stadtteil Dasbach“, „Stadtteil Walsdorf“, „Stadtteil Wörsdorf“,
31. Bleidenstadt, Hahn, Neuhof, Seitzenhahn, Watzhahn und Wehen, alle Untertaunuskreis, in der Stadt Taunusstein die Bezeichnungen „Stadtteil Bleidenstadt“, „Stadtteil Hahn“, „Stadtteil Neuhof“, „Stadtteil Seitzenhahn“, „Stadtteil Watzhahn“, „Stadtteil Wehen“.

Darmstadt, 19. 10. 1971

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 45/1971 S. 1800

1495**Wohnplatzverzeichnis**

Auf Antrag der Stadt Lorsch, Landkreis Bergstraße, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende in der Gemarkung Lorsch gelegene Wohnplätze

- I. besonders benannt:
 „Bahnwärterhaus 31“,
 „Am Hüttenfelder Friedhof“,
 „Weschnitz-Betriebshof“,
 „In den langen Ruten“,
 „An der Kessenau“,
 „An der Wattenheimer Brücke“;
- II. umbenannt:
 „Tankstelle (Autobahn)“
 in „Tankstelle-Autobahnraststätten“;
- III. aufgehoben:
 „Am Sportplatz“.

Darmstadt, 22. 10. 1971

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05 (2) — 2
 StAnz. 45/1971 S. 1802

1496**Wohnplatzverzeichnis**

Auf Antrag der Stadt Bürstadt, Landkreis Bergstraße, wird der in der Gemarkung Bürstadt gelegene Wohnplatz „Bauernsiedlung“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 21. 10. 1971

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05 (2) — 2
 StAnz. 45/1971 S. 1802

1497

Befreiung der Stadt Bad Soden, Main-Taunus-Kreis, von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. Seite 19)

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit die Stadt Bad Soden für die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1974 hinsichtlich ihres Kurbetriebes von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Darmstadt, 22. 10. 1971

Der Regierungspräsident
 II 1 b — 33 g 10/07 (1) — 20
 StAnz. 45/1971 S. 1802

1498

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nieder-Kainsbach, Landkreis Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Nieder-Kainsbach, Landkreis Erbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) — HWG — für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Affhöllerbach, Nieder-Kainsbach, Landkreis Erbach, sowie Fränkisch-Crumbach, Landkreis Dieburg, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
 Zone II (engere Schutzzone),
 Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 5000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
 Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
 Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 80, 57 und 56, Flur 4, Gemarkung Nieder-Kainsbach.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Nieder-Kainsbach:

- Flur 4 Flurstücke Nr 54—64.
 Flur 1 Flurstücke Nr. 3, 4, 5 und 1 teilw.,
 Flur 2 Flurstücke Nr 1 teilw. und 132.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone wird in der Gemarkung Nieder-Kainsbach auf den Fluren 1, 2, 3 und 4, in der Gemarkung Affhöllerbach auf Flur 4 und 5 und in der Gemarkung Fränkisch-Crumbach auf Flur 10 gebildet. Sie erstreckt sich über folgende Flurgrundstücke:

Gemarkung Nieder-Kainsbach

Flur 1 Die gesamte Flur.

Flur 2, Flurstücke Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 113/3, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119, 120/1, 120/2, 120/3, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 70 und 1.

Flur 4 Die gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücke 1 bis 16 und 21—45.

Flur 3 Die gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücke 101 bis 116, 130, 132—139 und 14 teilw. (B 38).

Gemarkung Affhöllerbach

Flur 4 Flurstücke 1—11, 12/2, 13—15, 48/1 und 48/2 teilw.

Flur 5 Flurstücke Nr. 7, 8, 9 teilw., 10—17, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2 und 39—50.

Gemarkung Fränkisch-Crumbach

Flur 10 Flurstücke Nr. 113—117.

§ 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe;
- Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie;
- Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- Treibstoff- und Ölleitungen;
- Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;

g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;

i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;

l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);

m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;

n) Anlegen von Sickergruben;

o) Neuanlage von Friedhöfen;

p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);

q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;

s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;

t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilchsilos und Gewerbebetrieben;

b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF;

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;

d) Durchführen von Bohrungen;

e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;

f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;

g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;

h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;

i) Anlegen von Gärfuttermieten;

j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;

k) Zelten, Lagern, Wagenwaschen sowie Benutzen von Wohnwagen;

l) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;

m) Vergraben von Tierleichen;

n) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;

o) Erweiterung des Straßennetzes;

p) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;

q) Versickern von Abwasser;

r) das sachgemäße Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;

b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;

c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;

e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;

f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;

g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Nieder-Kainsbach und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens 3 Wochen erfolgten Anzeige —

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;

b) Beobachtungsstellen einrichten;

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
- e) vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;
- f) vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
- g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
- h) vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen;
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit Anlagen kann eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. Landrat des Landkreises Erbach — untere Wasserbehörde, 6122 Erbach (Odw.),
3. Kreisausschuß des Landkreises Erbach — Bauaufsichtsbehörde, 6122 Erbach (Odw.),
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt, Neckarstraße 4—6,
6. Katasteramt Michelstadt, 6120 Michelstadt (Odw.),
7. der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nieder-Kainsbach, 6101 Nieder-Kainsbach.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. 9. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (5177) — A
in Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 45/1971 S. 1802

1499

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nieder-Moos, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Nieder-Moos, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Nieder-Moos und Crainfeld, Landkreis Lauterbach, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1:2000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird gebildet auf dem Flurstück Flur 7 Nr. 6 der Gemarkung Nieder-Moos.

Dieser Bereich ist ein Dreieck, das wie folgt begrenzt wird: Im Osten durch die Westseite der Freiensteinauer Straße, Flur 7 Nr. 41, vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Flur 7 Nr. 6 in südlicher Richtung auf eine Länge von 35 m; im Westen durch die Ostseite des Weges, Flur 7 Nr. 43, vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Flur 7 Nr. 6 in südlicher Richtung auf eine Länge von 30 m und im Süden durch die Verbindungslinie zwischen den südlichen Endpunkten der Ost- und Westgrenze.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 1, 4, 6 und 7 der Gemarkung Nieder-Moos gebildet:

Flur 1, Flurstück Nr. 19, Straße Nr. 118/2 (Kirchstraße), im Norden bis zur Nordseite des Flurstücks Nr. 19,

Flur 4, Flurstücke Nr. 26/2, 26/3, 26/4 und 26/5, südwestlicher Teil, im NO begrenzt durch eine Gerade zwischen südöstl. Eckpunkt des Flurstücks Flur 4 Nr. 26/4 und dem nordöstl. Endpunkt des Grabens Flur 4 Nr. 90, Graben Nr. 90 und 91,

Flur 6, Flurstück Nr. 60, Weg Nr. 108 im Osten bis zum Weg Flurstück Flur 4 Nr. 92,

Flur 7, Flurstücke Nr. 8, 12/2, 13 und 6 mit Ausnahme des Fassungsbereiches, Weg Nr. 43, Straße Nr. 41 (Freiensteinauer Straße) zwischen dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 8 und dem Graben Nr. 63.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 1, 2 und 7 der Gemarkung Nieder-Moos und der Flur 5 der Gemarkung Crainfeld gebildet:

Gemarkung Nieder-Moos

Flur 1, Flurstücke Nr. 12/2, 12/3, 12/4, 13 und 11, im Norden begrenzt durch eine Gerade zwischen dem nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 11 und dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 12/2, Weg Nummer 119/1 (Gartenstraße) im Nordosten bis zum nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 13,

Flur 2 die gesamte Flur, im NO begrenzt durch die SW-Seiten der Wege Nr. 87 und 101 sowie der Nordseite des Weges Nr. 99,

Flur 7, die gesamte Flur, im Süden begrenzt durch die Nordseite des Weges Nr. 55 und der Nordseite der Moosbach, Flurstücke Nr. 56, 57 und 63; jedoch mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone.

Gemarkung Crainfeld

Flur 5, Flurstücke Nr. 4—17, Wege Nr. 71 und 79 im Westen bis zum Weg Nr. 81, 74/2 im Südwesten bis zum Weg Nr. 77.

§ 3 Verbote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt.
Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt.
Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen;
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Neuanlage von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4. im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- h) Anlegen von Gärfttermieten;
- i) Bergbau, wenn er zu Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Wagenwaschen;
- l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern;
- m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- n) Vergraben von Tierleichen;
- o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- p) Erweiterung des Straßennetzes;
- q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- r) Versickern von Abwasser;
- s) Lagerung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, nicht aber deren sachgemäße Verwendung.

3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungsgebietes hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;

- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Nieder-Moos und der zuständigen staatlichen Behörden — soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, nach vorheriger mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgten Anzeige —

1. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. vorhandene schädliche Ablagerungen beseitigen;
5. vorhandene Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu versehen;
6. an den vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
7. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 61 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde, 642 Lauterbach, Bahnhofstr. 49,
3. Gemeindevorstand der Gemeinde Nieder-Moos, 6241 Nieder-Moos, Landkreis Lauterbach.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 9. 1971

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (3819) — N
gez. Dr. Wierscher
St.Anz. 45/1971 S. 1804

1500

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Hersfeld

I.

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bad Hersfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

das Grundstück, Gemarkung Kohlhausen, Flur 6, Flurstück 2/1 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 51, Flurstücke 1 teilw., 2 teilw., 4 teilw., 26/1 teilw., 27/1 teilw., 32 teilw., 33 teilw., 34 teilw., 35 teilw., 36 teilw., 37 teilw. und das Grundstück, Gemarkung Kohlhausen, Flur 6, Flurstück 2/1 teilw.,

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

Teile der Gemarkungen Bad Hersfeld und Kohlhausen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 10 000) sowie die beiden Abzeichnungen der Flurkarte (M 1 : 1000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landrat in Bad Hersfeld — Untere Wasserbehörde —, beim Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, dem Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Magistrat der Stadt Hersfeld.

Eine topographische Übersichtskarte ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt.

Die Anordnung gilt ab 1. November 1971.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

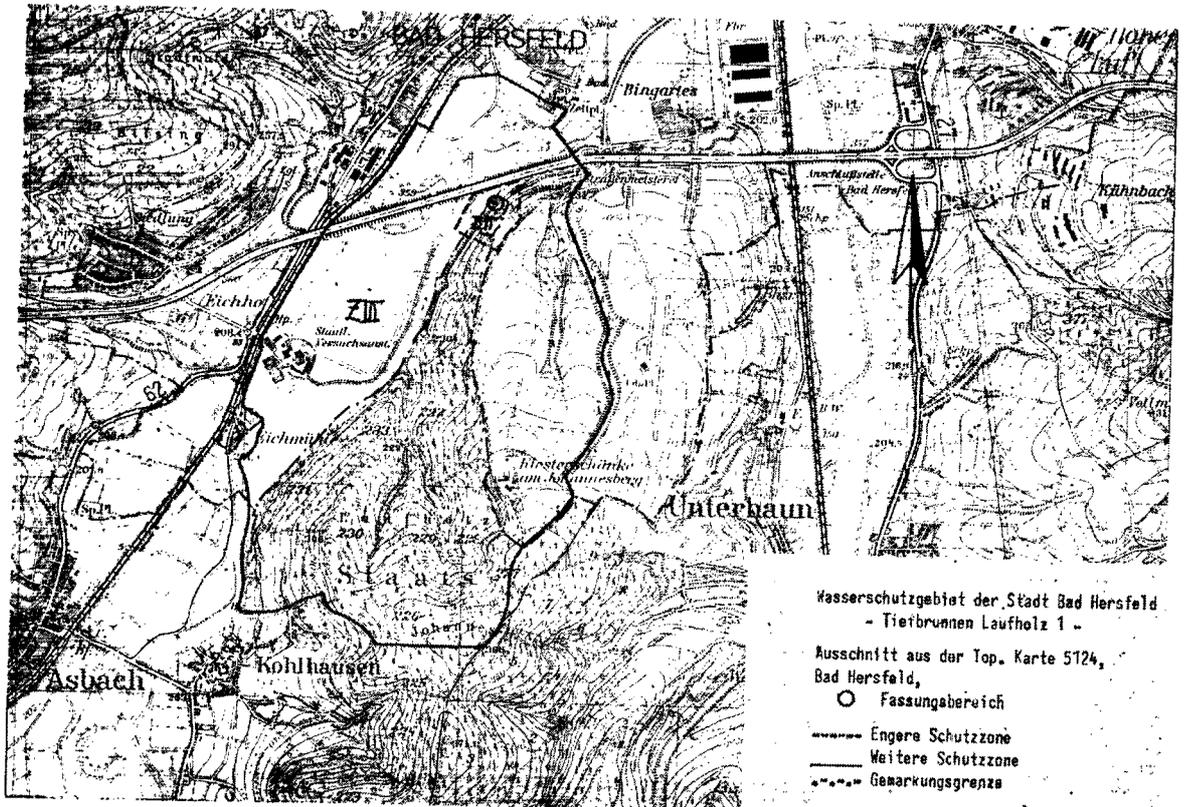
Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) im Fassungsgebiet

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsgebiet liegenden Teils des Flurstücks 2/1, Flur 6, Gemarkung Kohlhausen, wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsgebiet eingezäunt — soweit er nicht mit Wald



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage
der Stadt Bad Hersfeld

bestanden ist —, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird sowie an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Bebauung;
3. der Bergbau, wenn er zur ZerreiBung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
4. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfermieten;
7. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
8. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
9. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
11. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
12. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Ge-

fahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsberreich besteht;

13. die unsachgemäÙe Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
14. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
15. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
16. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Ablagern und Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
- b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
- Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton;

11. die Errichtung abwassergefährlicher Betriebe, wenn deren Abwasser nicht vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder aufbereitet worden ist;
12. die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 15. 9. 1971

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 208)
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 45/1971 S. 1806

Buchbesprechungen

- Der Landkreis Fulda, Heimat und Arbeit, Herausgeber: Landrat Dr. Eduard Stieler, 25,— DM;
- Der Kreis Hünfeld, Heimat und Arbeit, Herausgeber: Landrat Heinrich Beck, 22,— DM;
- Der Kreis Rotenburg, Heimat und Arbeit, Herausgeber: Landrat Otto-Ulrich Bährrens und Dr. Konrad Theiss, 22,— DM;
- Der Kreis Ziegenhain, Heimat und Arbeit, Herausgeber: Landrat Albert Pfuhl, 22,— DM. 1971, Konrad-Theiss-Verlag, Stuttgart und Aalen.

Im Jahre 1821 entstanden durch Verordnung des hessischen Kurfürsten Wilhelm II. die Landkreise Fulda, Hünfeld, Rotenburg und Ziegenhain. Später erfuhr der Landkreis Fulda noch zwei erhebliche Änderungen; im Jahre 1928 wurde die Kreisstadt Fulda zur kreisfreien Stadt erklärt und im Jahre 1932 wurde dem Kreis noch der Landkreis Gersfeld angegliedert.

Aus Anlaß des 150jährigen Bestehens der Landkreise in diesem Jahre erschienen die vorliegenden Buchbände im Rahmen der Buchreihe „Heimat und Arbeit“ des Konrad-Theiss-Verlages. Der Anlaß der Herausgabe der Bände läßt vermuten, daß es sich bei ihnen vornehmlich um eine Art Rechenschaftsbericht der über diesen Zeitraum geleisteten Verwaltungsarbeit in den einzelnen Landkreisen handelt. Bereits die Inhaltsverzeichnisse widerlegen diese vordergründige Vermutung eindrucksvoll. Sie weisen einen Querschnitt an behandelten Themen auf, der alle vier Bände weit über die Qualifikation als Rechenschaftsberichte heraushebt. Sie sind aber auch keine gewöhnlichen Heimatbücher, sondern umfassende informierende Selbstdarstellungen im Sinne von Sachbüchern bzw. Nachschlagewerken. Landrat Dr. Stieler sieht in seinem Geleitwort zu dem Band „Der Landkreis Fulda“ das mit der Herausgabe des Bandes verfolgte Anliegen darin, „eine umfassende Übersicht über all das zu geben, was für den Kreis als Wirtschafts- und Lebensraum bedeutsam erscheint.“

Dieses Anliegen erscheint nicht nur durch diesen Band, sondern auch durch die übrigen drei Bände voll und überzeugend verwirklicht zu sein. Dem Konrad-Theiss-Verlag kann das Kompliment gemacht werden, mit der Buchreihe „Heimat und Arbeit“ nicht nur ein sehr anspruchsvolles und ehrgeiziges Programm in Angriff genommen zu haben, sondern es auch zumindest durch die vier vorliegenden Bände hervorragend realisiert zu haben.

Jeder einzelne Band gibt Auskunft über die historische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Landkreise, über die im Laufe ihrer Geschichte eingetretenen Wandlungen und deren Ursachen, über die heutige Situation der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen und über die zukünftigen Entwicklungschancen der einzelnen Heimatbereiche. Auch einzelne Städte und Gemeinden wurden in diese Darstellungen einbezogen.

Die einzelnen Beiträge in den sehr unterschiedlich, fast schon lexikonartig gestalteten Bänden stammen aus der Feder von offensichtlich erfahrenen Sachkennern der einzelnen Materien (insoweit wäre vielleicht ein Autorenverzeichnis noch wünschenswert). Die wissenschaftlich fundierten Beiträge sind in einem lebendigen Stil gehalten und nicht etwa von steriler wissenschaftlicher Sachlichkeit, so daß sie für jeden interessierten Leser von Nutzen sind.

Durch die ausgewogene Darstellung von Vergangenheit und Gegenwart der einzelnen Landkreise ist es darüber hinaus gelungen, Ver-

ständnis für die zahlreichen Probleme zu wecken, vor die sie sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gestellt haben und auch künftig — selbst wenn sie im Rahmen der Verwaltungsreform in größeren Verwaltungseinheiten aufgehen sollten — im Interesse und zum Wohle der Bürger gestellt sehen werden. Erinnert sei z. B. nur an die Schwierigkeiten, die sich aus z. T. ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten oder etwa der Zonen-grenzlage der Landkreise Fulda, Hünfeld und Rotenburg für die wirtschaftliche Entwicklung ergeben haben und trotz zahlreicher Förderungsmaßnahmen auch weiterhin ergeben werden. Insoweit vervollständigen die Beiträge der die Bände herausgebenden Landräte und anderer politisch Verantwortlicher auf begrüßenswerter Weise den inhaltlichen Gehalt dieser Buchbände.

Auch wenn sich in einem der Einzelbeiträge einmal ein kleiner Fehler eingeschlichen hat (z. B. nicht die Stadt Sontra im Landkreis Rotenburg, sondern die benachbarte Gemeinde Nentershausen ist staatlich anerkannter Familienferienort; nach dem Landesentwicklungsplan gibt es keine eigenständige Planungsregion Osthessen, sondern eine Großregion Mittel-Osthessen und damit eine Planungsteilregion Osthessen („Der Landkreis Fulda“ S. 183), so schmälert das weder den Informationsgehalt noch den Wert der einzelnen Bände.

Eine aktuelle Bedeutung kommt den vier Bänden auch durch die zur Zeit in Hessen durchgeführte Verwaltungsreform mit der gebietlichen Neugliederung des Landes auf Gemeinde- und Kreisebene zu. Jeder Band stellt eine wertvolle Informationsquelle für jeden dar, der sich mit diesen Neugliederungsmaßnahmen zu befassen hat oder sich sonst dafür interessiert. In den Beiträgen der Landräte Beck, Pfuhl und Dr. Stieler ist denn auch dieser aktuelle Bezug angesprochen.

Neben der inhaltlichen Qualität der vier Bände sind noch als gelungen besonders hervorzuheben die detaillierten Inhaltsverzeichnisse, die neben den ausführlichen Namen- und Sachregistern das Auffinden von bestimmten Themenkreisen sehr erleichtern, sowie die Illustration der Bände. Zu begrüßen ist auch die Aufnahme der Gemeinde- und Kreisstatistiken. Abgerundet wird die Fülle der Informationen noch durch die Darstellung der das Wirtschaftsleben der Gemeinden und Kreise beeinflussenden privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen. Dadurch wird der Wert der Bände im Sinne des Buchreihentitels „Heimat und Arbeit“ noch erhöht.

Die äußere Gestaltung der in Leinen gebundenen Buchbände ist ebenfalls sehr ansprechend und paßt sich der inhaltlichen Qualität an.

Im Vergleich der einzelnen Bände untereinander erscheint insgesamt der Band „Der Landkreis Fulda“ der gelungenste zu sein.

Insgesamt bleibt nur zu hoffen, daß diese hervorragenden Sach- und Nachschlagewerke die ihnen zukommende Resonanz finden werden und sich ein großer Leserkreis für sie interessieren wird. Sie haben nämlich noch den Vorteil, daß sie Informationen komprimiert, aber dennoch umfassend und allgemein verständlich vermitteln, die man sich sonst nur aus zahlreichen und i. d. R. nur für wissenschaftlich interessierte Leser geschriebenen Einzeldarstellungen verschaffen kann (was wiederum mitunter mit zeitraubendem und z. T. mühseligem Aufsuchen solcher Einzeldarstellungen verbunden ist).

Regierungsassessor Hoffmann

Bundesbaugesetz, Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bielsenberg, 10. Grundlieferung, rd. 130 S., 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 10. Grundlieferung enthält weitere Teile des Kommentars zum 4. Teil (Bodenordnung). Eine Vorbemerkung führt in das Instrumentarium zur Bodenordnung ein und stellt die Vorschriften in den geschichtlichen Zusammenhang; ein Schriftumsverzeichnis gibt wertvolle Hinweise auf die sich mit der Baulandumlegung und der Grenzregelung befassende Rechtsliteratur. Die bereits mit einer früheren Lieferung vorgenommene Kommentierung der §§ 55 bis 60 werden durch Erläuterungen zu den §§ 45 bis 54 ergänzt. Die restlichen Vorschriften des 4. Teils sollen in der 12. Lieferung kommentiert werden. Verfasser dieses Teils des Kommentars ist Prof. Dr. Ernst, der nicht nur als früherer Staatssekretär beim Bundeswohnungsbauminister, sondern auch als ehemaliger Vorsitzender eines Umlegungsausschusses mit den Problemen des Bodenrechts eingehend vertraut ist. Des weitern ist in die Lieferung der Kommentar zu § 69 – Gebühren-, Auslagen- und Abgabefreiheit – aufgenommen.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Studientechnik für Betriebswirte von Alsheimer. Brosch. 12,30 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden. Schriftliche Arbeiten richtig gliedern, Begriffe genau definieren und Literatur exakt zitieren – das alles ist ebenso wichtig wie gutes Deutsch schreiben.

Diese Erkenntnis bestätigt sich immer wieder bei wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten, Monographien, Gutachten, Fachaufsätzen und Berichten: Eine übersichtliche Disposition macht die weiten Zusammenhänge sofort deutlich, Eindeutigkeit in der Begriffsabgrenzung und im Ausdruck verschaffen größtmögliche Klarheit und zutreffend zitieren läßt die angezogenen Stellen schnell auffinden. Die Beachtung der einschlägigen Regeln erleichtert das Lesen und die Durcharbeitung des Stoffes und gestaltet ihn transparenter.

Der Autor hat diese wichtigen philologischen und technischen Details, wozu noch das Kapital über die stilistischen und grammatikalischen Anmerkungen von Abkürzungen gehört, auf 30 Seiten anschaulich, in guter Systematik dargestellt und an Hand vieler Beispiele erläutert. Die nachfolgenden Abschnitte: Kleine Bücherkunde, Bibliographie, Statistik, Bibliotheken usw. sind hilfreiche Wegweiser für ein durchdachtes, planvolles Arbeiten, die den sachkundigen Umgang mit den Materialien eingehend aufzeigen und dadurch eine intensive und zugleich zeitsparende Auswertung ermöglichen.

Die ansprechende Broschüre sprengt den Rahmen des Titels, denn sie geht weit über das betriebswirtschaftliche Fachgebiet hinaus. Der Leitfaden für Studientechnik ist nicht nur für Betriebswirte geeignet, sondern von großem Nutzen für alle Studierenden der Wirtschaftswissenschaften und der Rechtswissenschaft, sowie vor allem auch für Verwaltungsbeamte und alle diejenigen, die umfangreiche Abhandlungen, Berichte und Zeitschriftenbeiträge verfassen.

Regierungsdirektor Dr. Hartmann

Handbuch der Zivilverteidigung (früher „Der Örtliche Luftschutzleiter“), Lose-Blatt-Sammlung. Herausgegeben von Kaul, Müller, Handwerk. 12. Ergänzungslieferung, 222 S., Gesamtwerk einschließlich der 12. Ergänzungslieferung 145,— DM. Seitenpreis für Ergänzungen 0,13 DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Mainz und Wiesbaden.

Auf die Besprechung des Grundwerkes und der früheren Ergänzungslieferungen an dieser Stelle wird hingewiesen. Die vorliegende 12. Ergänzung bringt die Sammlung auf den Stand vom 1. 7. 1971 und berücksichtigt die seit Juni 1970 eingetretenen Änderungen.

Die neue Ergänzungslieferung berücksichtigt die inzwischen in Kraft getretene Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz und die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes“. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beitrag über „Ausbildung leitender Zivilschutzkräfte“ neu überarbeitet. Außerdem haben das inzwischen herausgegebene neue Merkblatt für die Warnstellen des Warn- und Alarmdienstes sowie die zur Regelung der Freistellung von Wehrpflichtigen vorgenommenen Änderungen der einschlägigen Vorschriften Beachtung gefunden. In den Band Zivilverteidigung wurden die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wassertestsicherungsgesetzes sowie das neue Verwaltungsabkommen über die Errichtung von Bereitschaftspolizeien der Länder aufgenommen.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Lebensmittelrecht, Kommentar der gesamten lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Unter Mitarbeit von Georg Beck, Anton Daigeler, W. Fedde-Woywode, A. C. Gaedertz, Volker Hamann, Paul Jägerhuber, E. von Jan, Joachim Klose, Walter Köberlein, A. Walter Liebig, A. F. Lindner, Klement Möhler, H. Morcinek, K. E. Quentin, Kurt-Dietrich Rathke, Hans Reuter, Fritz Ruf, Walter Schmelz, F. Schulte, Karl Schuster, Herbert Viermann, Renate Vöcks, Hans Werner, herausgegeben und erläutert von Walter Zipfel. Bundesregister 15. Ergänzungslieferung April 1971. Rund 430 S. In Schaulaufe 54,— DM. Grundwerk, ergänzt bis April 1971. 4500 S. In drei Leinenordnern 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Herausgeber und Verlag sind offenbar mit Erfolg bemüht, den Interessenten am Lebensmittelrecht einen stets aktuellen Kommentar an die Hand zu geben. Die 15. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar zum gesamten Lebensmittelrecht auf den Stand vom April 1971. Sie umfaßt 220 Blatt, die neben Inhaltsverzeichnis und Sachregister Änderungen und Ergänzungen der Texte von 9 und der Kommentare von 24 Rechtsvorschriften bringen. Bemerkenswert sind einige bisher fehlende Kommentare älterer Rechtsvorschriften und Neukommentierung novellierter Rechtsvorschriften (Verordnung über Speiseeis, Butterverordnung). Die Gesetzgebungstätigkeit der EWG bringt fast laufend teils für die Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Vorschriften, teils Richtlinien, die die Anpassung des nationalen Rechts notwendig machen. Diesen Verhältnissen muß ein Kommentar, der aktuell sein will, Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang sei auf das „Durchführungsgesetz für die EWG-Richtlinie Frisches Fleisch“ hingewiesen und auf das Verzeichnis des unmittelbar geltenden EWG-Rechtes.

Direktor Dr. Depner,
Leiter des Staatl. Chem.
Untersuchungsamtes Wiesbaden

KOCH:

Lüftung und Absaugung

Probleme und Lösungen

Neuerscheinung

Das Buch gibt dem Praktiker die notwendigen Grundlagen zur Bearbeitung von Lüftungs- und Absaugungsproblemen in die Hand

Mit Hilfe zahlreicher Beispiele wird gezeigt, welche Fehler bei der Lösung dieser Aufgaben auftreten und welche Verbesserungsmaßnahmen durchführbar sind

Das Buch ist für jeden unentbehrlich, der sich mit diesen Fragen befassen muß

Herausgeber: Dr.-Ing. Hans Koch, Regierungsdirektor a. D., Leiter des Bundesinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang: 146 Seiten DIN A 5, Buchausgabe. Leinen, Preis: 20,60 DM.

Verlag Dr. iur. Kurt Engel
Nachfolger
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

DER VERMESSUNGS- INGENIEUR

Zeitschrift des Verbandes
Deutscher Vermessungsingenieure e. V.

22. Jahrgang

Erscheint jeden zweiten Monat

Über 4000 Vermessungsingenieure lesen heute regelmäßig ihre Zeitschrift, die zu den führenden Fachpublikationen im Vermessungswesen gehört.

Die bewußt auf die tägliche Praxis des Vermessungsingenieurs gerichtete redaktionelle Information behandelt alle technischen und beruflichen Fragen von der Erläuterung neuer Meßgeräte und -verfahren über die im ständigen Fluß befindlichen Rechtsvorschriften bis zu berufständischen Problemen.

Fordern Sie Probeexemplare an bei:

Zeitschrift
Der Vermessungsingenieur

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

Ökonomische Maßstäbe für die kommunale Gebietsreform. Eine Kritik der nordrhein-westfälischen Reformvorhaben unter besonderer Berücksichtigung des Aachen-Gesetzes. Von Professor Dr. Hans Hirsch, Institut für Wirtschaftswissenschaften an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Band 3 der Reihe „Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund — Abhandlungen zur Kommunalpolitik —“, 1971, kart., 64 S., 13,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln.

Mit dem zur Zeit vom Landtag Nordrhein-Westfalens beratenen „Aachen-Gesetz“ wird für das ganze Land ein tiefgreifender Umbau der Gemeinde- und Kreisverwaltung eingeleitet. Dieses „Aachen-Gesetz“ wird das erste Teilstück eines Neugliederungsprogrammes sein, nach dem die kommunale Neugliederung in acht Verfahren bis zum Ende der derzeitigen Legislaturperiode abgeschlossen werden soll.

Neben dem von der nordrhein-westfälischen Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen steht vornehmlich der „Vorschlag zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen“ des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1971 und das Gutachten der Sachverständigenkommission für die kommunale Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abschnitt B vom 9. April 1968 im Vordergrund der Kritik der Schrift von Professor Hirsch. Hirsch beleuchtet kritisch die Stichhaltigkeit der Neugliederungsvorschläge und ihre Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftlichen Kosten der künftigen kommunalen Verwaltung und Versorgung. Dabei werden vornehmlich die organisatorisch bedingten Verwaltungs- und Betriebskosten und die Raumüberwindungskosten als mittelbare Kosten der Verwaltung als Beurteilungskriterien herangezogen.

Ausgehend von der Zielsetzung der Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen mißt Hirsch die ökonomischen Auswirkungen der unterbreiteten Vorschläge an dieser Zielsetzung und versucht Mängel und negative Folgen der in den Vorschlägen eingeflossenen Reformvorstellungen durch grundsätzliche Erwägungen und eigene Kostenberechnungen darzustellen. Dabei bildet den Ansatz der Kritik Hirschs die nach seiner Ansicht zum Prinzip erhobenen Grundsätze hinsichtlich der Mindestgrößen der zukünftigen Verwaltungseinheiten in bezug auf die Einwohnerzahl und Fläche. Zum besseren Verständnis sei dazu folgendes erwähnt: Grundlage zum wesentlichen Ausgangspunkt der kommunalen Neugliederungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen bildet — ähnlich wie in den übrigen Bundesländern — das zentralörtliche Gliederungsprinzip mit der Unterteilung in Zentren unterer Stufe, mittlerer Stufe und überer Stufe (Ein bundeseinheitliches zentralörtliches Gliederungshöherer Stufe (Ein bundeseinheitliches zentralörtliches Gliederungsprinzip besteht nebenbei gesagt leider noch nicht.) Die Einteilung dieser Zentren wurde typisiert. Der Gemeindetyp A als Zentrum unterer Stufe benötigt nach dieser Gliederung mindestens 8000 Einwohner, in Ausnahmefällen mindestens 5000 Einwohner. Für den mittelzentralen Versorgungsbereich sollen Gemeinden des Typs B die zentralen Einrichtungen der gehobenen Art bereitstellen. Für solche

Gemeinden wird regelmäßig ein Mindesteinzugsbereich von 30 000 Einwohnern zugrunde gelegt. Der Richtwert von 20 000 Einwohnern soll dabei möglichst nicht unterschritten werden. Nach dem zentralörtlichen Gliederungsprinzip soll jede Gemeinde des Typs A im überragenden Versorgungsbereich einer Gemeinde des Typs B liegen. Hinsichtlich der gebietlichen Neugliederung auf der Kreisebene wird die Auffassung vertreten, daß die Effektivität einer Kreisverwaltung erst bei einer wesentlich über 150 000 Einwohner liegenden Bevölkerung wachsen werde. Hirsch wirft in seiner Kritik dem Sachverständigenrat, den Vorschlägen des Innenministeriums und dem Gesetzentwurf der Landesregierung vor, diese Grundsätze — hier vereinfacht und erheblich verkürzt dargestellt — zum Prinzip, ja zum Dogma erhoben zu haben und dadurch unter Hintenanstellung ökonomischer Maßstäbe Verwaltungseinheiten vorgeschlagen zu haben, bei denen die angestrebte Steigerung der Leistungsfähigkeit praktisch mit Zentralisierung gleichgesetzt worden sei. Nicht genügend durchdacht sei bei den vorgeschlagenen Verwaltungseinheiten auf Gemeinde- und Kreisebene die sich ergebenden Kostenfolgen aus der Summe der unmittelbaren Verwaltungs- und Betriebskosten und mittelbaren Kosten der Kommunalverwaltung (Raumüberwindungskosten).

Hirsch verneint nicht, daß es für eine leistungsfähige Verwaltung gewisse Mindestgrößen hinsichtlich der Einwohnerzahl und Fläche gibt, er fordert jedoch eine flexiblere, den geografischen und topografischen, den verkehrsmäßigen und strukturellen Verhältnissen angepaßte Handhabung der Grundsätze über Einwohnerzahl und Gebietsfläche. Er wirft der Sachverständigenkommission und dem Innenministerium vor, nur ein Minimum an Mühe aufgewandt zu haben, um detaillierte und schlüssigere Unterlagen zu gewinnen. Hirsch vertritt die Ansicht, daß nach den unterbreiteten Vorschlägen evtl. verbleibende Vorteile der größeren Verwaltung bei konsequenter Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Bereichen geringerer Siedlungsdichte durch höhere indirekte Kosten weit überkompensiert würden. Hirsch versucht diese Ansicht durch Berechnungsspiele zu belegen, die allerdings selbst wiederum den Nachteil haben, daß ihnen nur überschlägige Berechnungen zugrunde gelegt sind. Eine Überprüfung der Einzelkritik Hirschs an den Neugliederungsvorschlägen verbietet sich für den Rezensenten schon aus dem Grunde, weil er mit den örtlichen Gegebenheiten in dem Neugliederungsraum Aachen nicht so vertraut ist, als daß die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Einzelkritik beurteilt werden könnte. Die grundsätzlichen Überlegungen Hirschs sind jedoch einer Kritik zugänglich, wobei allerdings wegen der Vielfalt der Probleme eine Beschränkung auf eine mehr allgemeine Kritik erforderlich ist. Zunächst wird man darüber Neugliederung derart im Vordergrund stehen muß, wie es Hirsch ökonomische Praxis auch darüber streiten können, ob die indirekten Kosten, sprich Raumüberwindungskosten, in dem von Hirsch veranschlagten Umfang und Maß Berücksichtigung finden müssen. Richtig ist sicherlich, daß durch die Verwaltungsreform die Verwaltungskosten in einzelnen Bereichen nicht geringer zu erwartendes erhöhtes Leistungsangebot durch eine effektivere, qualitativ bessere und spezialisierte Verwaltung gegenüber. Der Hessische Minister des Innern hat daher seinen Vorschlägen zur gebietlichen Neugliederung auf der Kreisebene in Hessen die dem öffentlichen Wohl entsprechende Zielvorstellung zugrunde gelegt, die Verwaltungsstruktur zu verbessern, sie an die veränderten und sich ändernden, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse anzupassen sowie eine sinnvolle Planung zu ermöglichen, um eine optimale — allerdings nicht in erster Linie im Sinne einer kostensparenden, sondern einer effektiveren Verwaltung — zu gewährleisten und so dem Bürger zu dienen. Wie bereits erwähnt, verneint auch Hirsch nicht das Erfordernis gewisser Mindestgrößen an Einwohnerzahl und Fläche der künftigen Verwaltungseinheiten. Eine Mindesteinwohnerzahl ist allein schon erforderlich, wenn eine Gemeinde eine leistungsfähige Verwaltung die z. B. auch die Voraussetzung für eine sinnvolle kommunale Wachstumspolitik ist, unterhalten soll. Gerade im Bereich der kommunalen Wachstumspolitik zeigt sich aber auch die Berechtigung der Forderung von Hirsch, nach einer flexiblen Handhabung der Grundsätze in den anzustrebenden Größenordnungen der Verwaltungseinheiten. So können nicht für alle Gemeinden die Wachstumsziele gleich sein. Was für die eigene Gemeinde ein erstrebenswertes und erreichbares Ziel ist, kann für eine andere Utopie sein. Charakter und Struktur (z. B. Gewerbe-, Wohn- oder landwirtschaftliche Gemeinde) müssen bei der gebietlichen Neugliederung ebenso berücksichtigt werden, wie etwa die Umwelt, in die die Gemeinde gestellt ist (Siedlungsdichte des Raumes, zentralörtliche Gliederung, verkehrsmäßige Erschließung des Raumes und die Entfernungen zum zentralen Ort), und schließlich die eigene Größe und Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde.

Die Hessische Landesregierung und der Hessische Minister des Innern haben daher immer wieder betont, daß es für die Neugliederung des Landes Hessen keine um jeden Preis zu verwirklichende Mindestgrößen für die zukünftigen Verwaltungseinheiten gäbe. Zwar sollen die zukünftigen Verwaltungseinheiten möglichst groß sein, jedoch immer nur so groß, wie es die geografischen, topografischen, strukturellen, siedlungsmäßigen und verkehrsmäßigen Verhältnisse erlauben. Dadurch wird vermieden, daß weder die alten Ämter noch kleine Landkreise das Gebiet einer einzigen Gemeindegebiet ist aus die Überschaubarkeit bleibt erhalten, das Gemeindegebiet ist aus geringer Höhe noch fotografierbar. Durch eine solcher Art gestaltete flexible Handhabung optimaler Mindestgrößen erscheint eine gebietliche Neugliederung auch ökonomische Maßstäbe gebührend zu berücksichtigen, Hirsch ist insofern in seinen Ausführungen voll zuzustimmen.

Der Wert seiner zum Teil sehr kritischen Schrift liegt zudem darin, daß sie deutlich macht, welche Bedeutung auch ökonomischen Maßstäben bei der Verwaltungsneugliederung zukommt. Trotz der Kritik von Hirsch muß jedoch betont werden, daß wohl in Nordrhein-Westfalen insoweit die umfassendsten Untersuchungen durchgeführt wurden und daß daher die Schärfe seiner Kritik auch im Hinblick auf die eigenen unzulänglichen Berechnungen nicht gerechtfertigt erscheint. In ihrer Grundaussage hat die Schrift Bedeutung für die Neugliederungsmaßnahmen in allen mit der Verwaltungsreform betroffenen Bundesländern. Sie sollte daher über den aktuellen Anlaß ihrer Veröffentlichung hinaus allgemeine Berücksichtigung finden.

Regierungsassessor Wolfmann

RVO-Gesamtkommentar

3 Auflage — Loseblattwerk

Herausgeber: Dr. Aye, Geschäftsführer der Betriebskrankenkasse der Kruppwerke a. D., Essen; Göbelsmann, Präsident des Sozialgerichts, Dortmund; Müller, Bundesrichter beim Bundessozialgericht, Kassel; Dr. Schieckel, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., München; Schroeter, Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes a. D., Berlin

In 4 Plastikordnern enthält das Loseblatt-Werk das I., II., III., IV., V. und VI. Buch der RVO und das FANG; ferner haben wir den Teil „Internationales Sozialversicherungsrecht“ — Zwischenstaatliche Abkommen, EWG-Recht und internationale Übereinkommen — begonnen.

Nach den Abkommen Deutschland-Schweiz, Deutschland-Österreich, Deutschland-Jugoslawien, Deutschland-Spanien wird das „Internationale Sozialversicherungsrecht“ mit dem Abkommen Deutschland-Portugal fortgesetzt.

Bitte, fordern Sie Sonderprospekt an

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
62 Wiesbaden

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening. 46. Lieferung, Rd. 540 S., 38,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 46. Lieferung bringt die Gesetzestexte auf den Stand der 23. Novelle zum LAG. Mit Ausnahme der zum Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) hat auch die Kommentierung eine entsprechende Neubearbeitung erfahren. Bei dieser Lage können sich — worauf im Geleitwort zu dieser Lieferung mit Recht hingewiesen wird — Ungereimtheiten insoweit ergeben, als die abgedruckten Sammelrundschriften des Bundesausgleichsamts u. z. B. auch § 4 der 2. LA-DV noch nicht dem neuesten Gesetzesstand angepaßt sind. Dies wird beim Benutzen des Kommentars zunächst noch besonders zu beachten sein.

Ministerialrat L o c h

Fischereirecht in Hessen. Von Dr. Günther Hass. 6. Ergänzungslieferung (Stand 1. September 1971), 56 S., 8,06 DM. Preis des Gesamtwerkes 54,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Zur Sammlung Fischereirecht in Hessen von Dr. Günther Hass, Regierungsdirektor im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Wiesbaden, ist nunmehr die 6. Ergänzungslieferung erschienen. Sie bringt die Sammlung der im Lande Hessen auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft gültigen und zu beachtenden Vorschriften auf den Stand vom 1. September 1971. Die Ergänzung wurde erforderlich durch die Änderung von verschiedenen Vorschriften auf Grund der Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie der Anpassung des Landesrechts an die Gesetze zur Reform des Strafrechts. Eine weitere Änderung erfährt das Handelsklassengesetz. Neu aufgenommen wurde der Erlaß über die Untersuchung erkrankter Fische und die Räucherrichtlinien, die allerdings nur im Auszug, soweit sie die Fischer interessiert, wiedergegeben werden.

Ich kann nur wiederholen, was ich in meinen früheren Besprechungen schon betont habe, nämlich, daß es als Verdienst von Herrn Dr. Hass, der Fischereireferent im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist, zu betrachten ist, erstmals alle auf dem Gebiet der Fischereiwirtschaft in Hessen geltenden bzw. die Fischerei berührenden Vorschriften zusammengestellt und veröffentlicht zu haben. Dadurch wird für den Praktiker viel Sucharbeit gespart, ja vielfach wird er erst auf bestehende Regelungen aufmerksam gemacht. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblattsammlung ermöglicht es, stets auf dem neuesten Stand zu sein, so daß eine Veralterung ausgeschlossen werden kann. Ich habe vom Werk selbst den Eindruck, daß der Verfasser auch die richtige Auswahl der Vorschrift getroffen hat. Es ist ihm gelungen, die recht schwierige Aufgabe zu meistern, das Erforderliche vom Nichtnotwendigen zu scheiden. Es kommt nämlich nicht darauf an, viel zu bringen, sondern sich auf das zu beschränken, was in der Praxis gebraucht wird. Diese Auswahl ist nach meinem Dafürhalten dem Verfasser voll und ganz geglückt.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

RVO, Reichsversicherungsordnung. Viertes Buch. Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ARV), von Dr. F. Etm er, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., 44. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Juli 1971, 32,70 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10.

Die 44. Ergänzungslieferung dient in erster Linie der äußeren Gestaltung des seit vielen Jahren erschienenen Loseblatt-Gesamtwerkes. Es wird in die Bände I bis VI aufgeteilt. Die Lieferung umfaßt daher weiße Deckkartons, ein gelbes Einordnungsblatt, Schmutztitel, Haupttitel für die genannten 6 Bände, grüne Inhaltsübersichten, Einführungen und weiße Schlusskartons. Band VI ist neben der eingefügten Inhaltsübersicht zum Teil E ergänzend kommentiert und zwar bezüglich der Kürzungen beim Zusammentreffen von Renten, der Aufbringung der Mittel, der Nachprüfung ergangener Bescheide und des Inkrafttretens des Gesetzes. Abgedruckt sind schließlich noch das Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1967 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene vom 21. 8. 1970 und seine Bekanntmachung vom 15. 3. 1971 hierzu, sowie einige Gesetze, Bekanntmachungen und Abkommen im Rahmen der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit, die Niederlande und Spanien betreffend. Es ist begrüßenswert, daß der Verfasser die organisatorische Gestaltung seines Werkes in dieser sinnvollen Weise geregelt hat.

Regierungsdirektor K n u h r

Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Kostenordnung und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Entschädigungsgesetze für ehrenamtliche Beisitzer, für Zeugen und Sachverständige, Justizverwaltungskostenordnung, Durchführung- und Beitreibungsvorschriften sowie Gebührentabellen. Erläutert von Professor Dr. Wolfgang L a u t e r b a c h, weiland Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg. Unter Mitwirkung von Dr. Jan A l b e r s, Senatspräsident am Hamburgischen Obergericht, und Dr. Dr. Peter H a r t m a n n, Amtsgerichtsrat in Lübeck. Kurzkommentar. 16., durchgesehene Auflage des von Adolf Baumbach begründeten Werkes. 1971. XXII, 1165 S. 8°. In Leinen 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Im Zeitraum von rund 10 Jahren haben die Kostengesetze durch den Gesetzgeber weit über 100 Änderungen erfahren. Es seien nur genannt die Entschädigungsgesetze für Zeugen und Sachverständige und für ehrenamtliche Richter, die zwar weniger im Grundsatz als in der Fassung erneuert und neu bekanntgemacht wurden, das Gesetz zur Anpassung von Kostengesetzen an das Umsatzsteuergesetz von 1967, die neuen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes von 1968, das Änderungsgesetz der Justizkostenordnung von 1968, das erste Gesetz zur Strafrechtsreform von 1969, das Gesetz über die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes von 1969, das Beurkundungsgesetz von 1969, das Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften von 1969. Auch das Rechtspflegergesetz machte an vielen Stellen Änderungen erforderlich.

Die „Kostengesetze“ von Lauterbach gehören nicht nur zur Standardausrüstung eines jeden Kostenbeamten. Auch für mit Kostenentscheidungen befaßte Richter sind sie zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel geworden. Die vorliegende Neuauflage, mit der der bewährte Kommentar auf den Stand von 1971 gebracht wurde, ist schon ungeduldig erwartet worden. Sie wird deshalb um so dankbarer begrüßt werden,

Landgerichtsdirektor S c h ä f e r

Sonderheft I — von Dipl.-Ing. H.-G. Neumann

Wie verkehre ich mit einem Computer?

Eine Einführung in die Programmierung

„one of the best articles in this respect“
wie uns ein Dozent aus dem Ausland schrieb.

Das Sonderheft I enthält folgende Kapitel:

- 1 Einleitung
- 2 Grundbegriffe der elektronischen Datenverarbeitung
- 3 Elektronische Darstellung von Daten
- 4 Aufbau und Arbeitsweise der Computer
- 5 Programmierung im Maschinencode

DM 8,80 einschl. Versand und MWSt

Druck- und Verlagshaus Chmielorz
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

KOCH-HARTMANN:

AVG

Das Angestellten-Versicherungsgesetz

Kommentar in V Bänden

Der von der Fachwelt zu den Standardwerken gezählte und höchstgeschätzte Kommentar wird herausgegeben von Albrecht v. Altr o c k, Ltd. Verw. Dir. in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, unter Mitwirkung von Paul F ü r s t, Verwaltungsobererrat in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; beide Autoren sind zuständig für die Bände I—IV.

Band V wird herausgegeben und bearbeitet von Dr. iur. Karl-Heinz C a s s e l m a n n, Verwaltungsdirektor, Justizrat der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt (Main), Dr. iur. Helmut F r i e d e r i c h s, Bundesrichter beim Bundessozialgericht, Lehrbeauftragter an der Universität Bochum, Kassel; Nikolaus von G e l l h o r n, Ministerialrat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn.

Das Loseblattwerk umfaßt z. Z. über 4000 Seiten in 5 formschönen Plastikordnern mit Stechmechanik. Preis: 278,— DM

Verlag Dr. iur. Kurt Engel
Nachfolger
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

1971

Montag, den 8. November 1971

Nr. 45

Gerichtsangelegenheiten

3570

371 Ea — 9 — 8: Dem Betriebsberater Dr. Heinz Gensich, wohnhaft in 6239 Fischbach/Taunus, in der Eulshock Nr. 9, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Königstein/Taunus erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Fischbach/Taunus.

6 Frankfurt (Main), 25. 10. 1971

Der Präsident des Landgerichts

3571

Erlaubnisurkunde

S. 44: Herrn Gerichtsreferendar Heinrich Sievers in Gießen, Walltorstr. 21, ist die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Umfange des Art. I § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 erteilt.

Die Erlaubnis gilt für die Stadt Gießen. Sie berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

63 Gießen, 29. 10. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

3572

Der Dienstausweis Nr. 94, ausgestellt am 2. 2. 1970 auf den Arzt Dr. med. Marcello Fantoni, geb. am 8. 10. 1916 in Zagreb, wohnhaft in Hanau (M.), Johaneskirchplatz 7, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

645 Hanau, 27. 10. 1971.

Der Kreisausschuß
des Landkreises Hanau

3573

Aufgebote

2 C 355 71 — Aufgebot: Der Bäckermeister Anton Jung, Obertiefenbach, Schupbacher Straße 9, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Roeder, Runkel, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 47, Blatt 1658, eingetragenen Grundstücks Flur 2, Flurstück 195, Gartenland Antoniusstraße, Größe 5,76 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch ist als Eigentümer eingetragen: Gastwirt Anton Jung II in Obertiefenbach.

Der bisherige Eigentümer bzw. dessen Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 20. Januar 1972, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

629 Weilburg, 26. 10. 1971

Amtsgericht

3574 Güterrechtsregister

GR 424 — Neueintragung: „Kaufmann Wilhelm Beller und dessen Ehefrau Isolde Beller geb. Leiner, Bad Vilbel, Kasseler Straße 43, haben durch notariellen Vertrag vom 12. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.“

6368 Bad Vilbel, 25. 10. 1971

Amtsgericht

3575

4a GR 467 A — 27. 10. 71 — Neueintragung: Ehegatten Max Peter Pölitz, Akquisiteur, und Heidemarie Elisabeth Pölitz geb. Richter, Teamsekretärin, beide in Walldorf/Hessen, Sollingstraße 2.

Durch Vertrag vom 19. Juli 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 28. 10. 1971

Amtsgericht

3576

41 GR 1307 — 7. 10. 1971: Eheleute Staplerfahrer Dieter Ihl und Karla Karin, geb. Guth, in Hanau haben durch Vertrag vom 9. 9. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 15. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

3577

41 GR 1309 — 19. 10. 1971: Eheleute Kfz.-Mechaniker Patrick Serge Emmerich und Brigitte Helma geb. Müller in Hammersbach haben durch Vertrag vom 27. 7. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 21. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

3578

41 GR 1310 — 19. 10. 1971: Eheleute Maurer Erich Georg Dietz u. Marlis geb. Zunder in Hanau haben durch Vertrag vom 13. 9. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 21. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

3579

41 GR 1311 — 19. 10. 1971: Eheleute Kaufmann Saverio Ferratusco und Erika geb. Wagner in Langenselbold haben durch Vertrag vom 21. 9. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (M.), 21. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

3580

41 GR 1312 — 19. 10. 1971: Eheleute Kaufmann Uwe Larsen u. Lieselotte geb. Bauer in Wachenbuchen haben durch Vertrag vom 10. 9. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 21. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

3581

GR 237: Bezeichnung der Ehegatten: Helmut Schudzinski und Inge, geb. Bisgwa, beide in Elz, Gartenstraße 20.

Durch Vertrag vom 15. März 1971 ist die Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 274: Bezeichnung der Ehegatten: Hans Werner Laux, Elektromonteur, und Resi, geb. Fischer, beide wohnhaft in Frickhofen, Bahnhofstraße 15.

Durch Vertrag vom 4. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 275: Bezeichnung der Ehegatten: Rudolf Hempel und Irene, geb. Freitag, beide in Hintermeilingen, Bahnhofstraße 39.

Durch Vertrag vom 7. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 19. 10. 1971

Amtsgericht

3582

8 GR 637 — 15. Oktober 1971 — Neueintragung: Eheleute Dipl.-Kaufmann Werner Walter Rebisch und kaufm. Angestellte Eveline Hildegard Rebisch geb. Schultze, beide wohnhaft in Schönberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 2. August 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 20. 10. 1971

Amtsgericht

3583

8 GR 638 — 22. Oktober 1971 — Neueintragung: Eheleute Kältemechanikermeister Gerhard Parl und Gisela Parl geb. Segebrecht, beide wohnhaft in Neuenhain (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 2. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Ts.), 25. 10. 1971

Amtsgericht

3584

5 GR 284 — Neueintragung: Die Eheleute Metzgermeister Heinrich Hofmann und Lieselotte, geb. Hölscher, Auslandskorrespondentin, Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 7. September 1971 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 19. 10. 1971

Amtsgericht

3585

4 GR 437 — Neueintragung — 21. Okt. 1971: Wilhelm Johannes Schwarz, Kaufmann, und Ella Lisa geb. Prinz, Langen.

Durch Vertrag vom 8. Oktober 1971 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 1. 11. 1971

Amtsgericht

3586

GR 458 — Neueintragung: Karl Schrimpf, Metzgermeister, und dessen Ehefrau Anni Katharina Marie Schrimpf geb. Göbel in Stockhausen.

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1970 — Urk.-Rolle Nr. 736/70 des Notars Dr. Ortman — wurde Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 21. 10. 1971

Amtsgericht

3587

7 GR 423 — 7. 10. 1971: Volker Linn, Staffel, und Annemarie, geb. Malm.

Durch Vertrag vom 8. Juni 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 7. 10. 1971

Amtsgericht

3588

GR 856 — 15. Okt. 1971: Buchhalter Johann Daniel Feisel, Marburg (Lahn), Afföller Straße 70, und Lehrerin Gertrud Feisel geb. Klein, Cappel, im Lichtenholz 27.

Durch notariellen Vertrag vom 28. August 1971 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

3550 Marburg (Lahn), 12. 15. 10. 1971

Amtsgericht

3589

GR 497 — 28. Okt. 1971: Eheleute Kaufmann Walter Berthold Winter und Gabriele Marie Winter geb. Schmidt in Klein-Welzheim, Spessartstr. 72.

Durch Erklärung vom 24. September 1971 besteht Gütertrennung.
6453 Seligenstadt (H.), 28. 10. 1971

Amtsgericht

3590

GR 158 — **Neueintragung:** Günther Ekkehard Würfel, Holzkaufmann, und Meta Hanna Margarethe Erika Würfel, geb. Rühmkorf, Nentershausen.

Durch Vertrag vom 1. September 1971 — UR 232/71 Notar Dr. Wehrenberg in Sontra — ist Gütertrennung vereinbart.
6443 Sontra, 19. 10. 1971

Amtsgericht

3591

GR 284 — 21. Okt. 1971: Kaufmann Eduard Michael Kopp, Kransberg (Ts.), Am Wellenhaag 14, und Heiderose Anna Theresia geb. Grether, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 2. Juni 1971 Gütertrennung vereinbart.

GR 285 — 21. Okt. 1971: Rentner u. Werkmeister i. R. Carl Kneipp, Kransberg-Friedrichsthal, Taunusstraße 4, und Ingeborg geb. Dittrich, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 28. 7. 1971 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Ts.), 21. 10. 1971

Amtsgericht

3592

4 GR 474 — 21. Oktober 1971: Eheleute Rentier Karl Görsch und Frieda Görsch geb. Hornung verw. Schroer, Mengerskirchen-Winkels.

Durch notariellen Vertrag vom 21. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.
629 Weilburg, 20. 10. 1971

Amtsgericht

3593

GR 667: Eheleute Karl Seipp und Margarete Seipp, geb. Schumann, Leun, Kreis Wetzlar, Ehringshäuser Weg 6.

Durch notariellen Vertrag vom 16. November 1970 — Urkundenrolle Nr. 63/70 des Notars Dr. Walter Schlauske, Wetzlar — ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 14. 10. 1971

Amtsgericht

3594

GR 668: Eheleute Kaufmann Hans Braun und Antje Marie Friederike Braun geb. Gaudlitz, Biebental 6 (Rodheim-Bieber), Dresdner Straße 23.

Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1971 — Urkundenrolle Nr. 88/71 des Notars Günter Dönges in Frankfurt/M. — ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 25. 10. 1971

Amtsgericht

3595 Vereinsregister

VR 332 — **Neueintragung:** Chorverein Bad Hersfeld 1908 e. V. — Konzert- und Festspielchor — in Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 20. 10. 1971

Amtsgericht

3596

VR 333 — **Neueintragung:** Verein für behinderte Kinder und Jugendliche Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 20. 10. 1971

Amtsgericht

3597

VR 355 — **Neueintragung** — 29. Oktober 1971: **Kreisbauernverband Bergstraße.** Sitz: Heppenheim/Bergstraße.

614 Bensheim, 28. 10. 1971

Amtsgericht

3598

4 a VR 468 — 26. 10. 71 — **Neueintragung:** Rallye-Club Nauheim, Sitz: Nauheim.

608 Groß-Gerau, 28. 10. 1971

Amtsgericht

3599

41 VR 551 — 21. 10. 1971: Schutz- und Gebrauchshundeverein Schöneck, Sitz: Schöneck.

645 Hanau (Main), 21. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

3600

VR 1209 — 27. 10. 1971: Motor-Sport-Club 70 Fuldabruck, Fuldabruck.

35 Kassel, 29. 10. 1971

Amtsgericht

3601

VR 112 — 22. Oktober 1971 — **Neueintragung:** Schützenverein 1925 Goddelsheim eingetragener Verein, Goddelsheim.

354 Korbach, 22. 10. 1971

Amtsgericht

3602

VR 91 — 21. Oktober 1971 — **Neueintragung:** Heimat Verein Volkartshain, eingetragener Verein. Sitz: Volkartshain.

6420 Lauterbach (Hessen), 21. 10. 1971

Amtsgericht

3603

VR 95 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 22. Oktober 1971 unter Nr. 95 eingetragen:

Verein Kindergarten Geiß-Nidda eingetragener Verein, Sitz: Nidda 12 — Stadtteil Geiß-Nidda —

6478 Nidda, 22. 10. 1971

Amtsgericht

3604

VR 310 — **Neueintragung** — 26. Oktober 1971: Politischer Jugendring (PJR) Klein-Krotzenburg, mit dem Sitz in Klein-Krotzenburg.

Nach der Satzung vom 14. März 1971 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich der Student Günter Kopp, Klein-Krotzenburg, Kr. Offenbach/M.

6453 Seligenstadt (H.), 28. 10. 71

Amtsgericht

3605

5 VR 717 — **Neueintragung:** Der Verein „Sportverein 1928 Hohensolms“ in Hohensolms ist heute unter Nr. 717 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 17. Juli 1971 errichtet.

633 Wetzlar, 25. 10. 1971

Amtsgericht

3606 Vergleiche — Konkurse

N 30/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma BWZ Geflügelzucht — Gesellschaft mit beschränkter Haftung — und Co. KG., Bad Homburg, jetzt: 6367 Karben 1, Rathausstraße 6, ist am 26. Oktober 1971, um 12.00 Uhr — Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstr. 107. Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 26. November 1971 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und unter Umständen über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Dezember 1971, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 13. Januar 1972, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Erdgeschoß, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 26. Nov. 1971 anzeigen.
6368 Bad Vilbel, 27. 10. 1971

Amtsgericht

3607

61 N 30/67: In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß des Wilhelm Tillmann**, letzter Wohnsitz in Darmstadt, Dieburger Straße 52, soll die Schlußverteilung statt-

finden.

Verfügbar sind 7041,36 DM. Zu berücksichtigen sind 18 442,48 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Darmstadt — 61 N 30/67 — niedergelegt.
61 Darmstadt, 25. 10. 1971

Der Konkursverwalter:
H. Messerschmidt,
Rechtsanwalt

3608

81 N 437/70 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma F. & E. Karl, Geschäftszweig: Autozubehör-Großhandel, Frankfurt (M.), Frankenallee 137, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.**

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3609

81 N 393/70 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. April 1970 in Frankfurt (M.) verstorbenen, zuletzt Reinganumstr. 16 wohnhaft gewesenen Witwe Erna Falkenhagen geb. Bongartz, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.**

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 600,— DM; Auslagen: 50,— DM.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3610

81 N 451/70: In dem **Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. Juli 1969 in Frankfurt verstorbenen Rechtsanwalts Christian Theodor Lappe, zuletzt wohnhaft in Frankfurt, Nesenstraße 9, soll die Schlußverteilung stattfinden.**

Zu berücksichtigen sind 129,— DM mit dem Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO, 833,80 DM mit dem Vorrecht des § 61 Ziff. 2 KO und 57 950,21 DM für Forderungen ohne Vorrecht. Zur Verfügung stehen 19 275,04 DM, von denen vorab die Gerichtskosten des Verfahrens und das Honorar sowie die Auslagen des Verwalters zu berücksichtigen sind.

Das Schlußverzeichnis wurde am 26. Oktober 1971 auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt (M.) zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (M.), 27. 10. 1971

Webergasse 8

Der Konkursverwalter:
Engelmann
Rechtsanwalt und Notar

3611

81 N 304/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **ADVERTA-Marketing und Werbe-Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt (M.), Eyssenecksstraße 40 und 48, wird heute, am 25. Oktober 1971, um 15.08 Uhr, Konkurs eröffnet.**

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Werner von Maltzahn, 6 Frankfurt (Main), Beethovenstraße 62, Tel.: 77 59 59.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 30. November 1971, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 21. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit

Anzeigepflicht bis 25. November 1971 ist angeordnet.
6 Frankfurt (Main), 25. 10. 1971
Amtsgericht, Abt. 81

3612

42 N 18 71: Konkursöffnungsverfahren Firma Stutz & Co. GmbH, Maschinenbau in Laubach, Kreis Gießen: Am 18. Oktober 1971 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.
63 Gießen, 18. 10. 1971
Amtsgericht

3613

2 N 21.68: Im Konkurs über das Vermögen der Kauffrau Annemarie Raschen geb. Lange, Rüsselsheim, Moritz-von-Schwindt-Straße 13, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt; zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird Termin auf Donnerstag, den 9. Dezember 1971, vorm. um 9.00 Uhr, Zimmer 14, Außenstelle, Oppenheimer Str. 4, bestimmt.
608 Groß-Gerau, 25. 10. 1971.
Amtsgericht

3614

5 N 11, 12-70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen
a) der Firma Hugo Jakob KG, Bauunternehmen in Stadt Allendorf, Müllerwegstannen 7,
b) des Herrn Hugo Jakob jun., Stadt Allendorf, Müllerwegstannen 7,
wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf: Dienstag, den 23. November 1971, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 12, bestimmt.
357 Kirchhain (Bez. Kassel), 29. 9. 1971
Amtsgericht

3615

1 N 16 71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Udo Goldhammer, Alraft Dorfstraße 11, wird heute, am 25. Oktober 1971, um 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet, da er seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat. Er hat die Zahlungen eingestellt. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Wirrbach, Korbach. Konkursforderungen sind bis zum 24. Januar 1972 beim Gericht anzumelden (zweifach, Zinsen bis 24. 10. 1971). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 30. November 1971, um 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. Februar 1972, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt dem Verwalter bis zum 25. November 1971 anzeigen.
354 Korbach, 25. 10. 1971
Amtsgericht

3616

5 N 33/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 24. 8. 1968 verstorbenen Anna Gennat geb. Messner, zuletzt wohnhaft in Egelsbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
607 Langen, 21. 10. 1971
Amtsgericht

3617

7 N 6/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Dr. Wilhelm Schilling, letzter Wohnsitz: Marburg, Kaffweg 8, — 7 N 6/65 — des Amtsgerichts Marburg soll die Schlußverteilung erfolgen.
Hierfür stehen 3190,74 DM zur Verfügung.

Das Verzeichnis der Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg an der Lahn ausgelegt.
355 Marburg, 25. 10. 1971

Der Konkursverwalter:
Müller,
Rechtsanwalt

3618

7 N 32 71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma A. Reithmayer & Co. KG — Inhaberin Anni Reithmayer geb. Konrad in Wehrda, z. Z. Marburg (Lahn), Roter Graben 6, wird heute, am 26. 10. 1971, um 12.55 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Teske in Marburg (Lahn).

Konkursforderungen sind bis zum 30. 12. 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 26. 11. 1971, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 24. 2. 1972, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48. I. Stock, Zimmer 157. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. 11. 1971 ist angeordnet.
355 Marburg (Lahn), 26. 10. 1971
Amtsgericht, Abt. 7

3619

7 VN 4/71 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Horst Glotzbach, Inhaber der Firma Bäckerei-Konditorei-Café Willi Löscher, 6078 Neu-Isenburg, Frankfurter Straße 102, mit Geschäftsbetrieb in Frankfurt-Süd, Dreieichstr. 59, und Egelsbach, Bahnstraße 13, hat durch einen am 20. Oktober 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Str. 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Dem Schuldner wird verboten, ohne Zustimmung des Vergleichsverwalters über Gegenstände des Anlagevermögens zu verfügen.

Dem Vergleichsverwalter stehen die Rechte des § 57 VglO zu.
605 Offenbach (Main), 26. 10. 1971
Amtsgericht

3620

62 N 55-67 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wirtschaftsgenossenschaft der Chinchillazüchter eGmbH, in Wiesbaden (Verwaltung Augsburg) — vertreten durch ihren Vorstand — wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. Dezember 1971 um 14 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die

Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 19 320,— DM (neunzehntausenddreihundertundzwanzig Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 2500,— DM festgesetzt.
62 Wiesbaden, 26. 10. 1971
Amtsgericht

3621

62 N 55 57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Wirtschaftsgenossenschaft der Chinchillazüchter eGmbH in Wiesbaden (Verwaltung Augsburg) vertreten durch ihren Vorstand — 62 N 55 57 — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind festgestellte Forderungen der Rangklasse I—VI im Gesamtbetrag von 74 080,81 DM. Verfügbar sind 114 802,32 DM. Der Überschub wird anteilig an die Genossen, die Nachschüsse geleistet haben, zurück erstattet.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursgericht — aus.
62 Wiesbaden, 2. 11. 1971

Der Konkursverwalter:
Hans J Klein
Rechtsanwalt und Notar

3622

1 N 6 69 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. Oktober 1968 an seinem letzten Wohnsitz in Witzenhausen verstorbenen Fuhrunternehmers August Ernst Siekmann wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.
343 Witzenhausen, 28. 10. 1971
Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3623

2 K 17/69: Die im Grundbuch von Wethen Band 11, Blatt 298, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Wethen, Flur 8, Flurstück 130 27, Hofraum, in den güldenen Wiesen, Größe 116,94 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Wethen, Flur 2, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Die Eselsäcker, Haus Nr. 108, Größe 41,34 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Wethen, Flur 8, Flurstück 129 27, Hofraum, in den güldenen Wiesen, Größe 33,08 Ar,

sollen am Mittwoch, 12. Januar 1972, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sit-

zungssaal), durch Zwangsvollstreckung veräußert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geflügelzüchter Walter Menne, Dirmelstadt-Weihen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 15. 10. 1971 **Amtsgericht**

3624

K 5/70: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld eingetragenen Grundstücke

a) Band 192, Blatt 6900, Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 1418/818, Hof- und Gebäudefläche, Wallengasse 9, Größe 1,93 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 14, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 7, Größe 5,00 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 14, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Erfurter Straße 7, Größe 5,00 Ar,

b) Band 219, Blatt 7693, Nr. 6, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 697/1, Hof- und Gebäudefläche, Abt-Michael-Straße 2, Größe 2,09 Ar,

sollen am 19. Januar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Heinz Schott in Bad Hersfeld, jetzt in Schwarzenborn wohnhaft.

Als Grundstückswerte sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1: 180 000 DM, lfd. Nr. 2: 316 000 DM, lfd. Nr. 3: 124 500 DM, lfd. Nr. 6: 207 500 DM, zusammen: 828 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 22. 10. 1971 **Amtsgericht**

3625

6 a K 29/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 61, Blatt 2125, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 34, Flurstück 30/1, Lieg.-B. Nr. 1752, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Friedrich-Promenade 115, Größe 22,62 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 34, Flurstück 32/1, Gartenland, Kaiser-Friedrich-Promenade, Größe Nr. 19,81 Ar,

sollen am 13. Januar 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth, genannt Else, Leonhardt, Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 115 — zu 19/80 —;

b) Manfred Leonhardt, Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 115 — zu 7/80 —;

c) Erich Frederic Leonhardt, Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 115 — zu 7/80 —;

d) Margarete Leonhardt geb. Berent-Beckmann, Kaiser-Friedrich-Promenade Nr. 115 — zu 14/80 —;

e) Hans-Joachim von Helmolt, Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 115 — zu 19/80 —;

f) Hans-Joachim von Helmolt, Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 115;

g) Elisabeth, genannt Else, Leonhardt,

Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 115 — zu f) und g): — zu 14/80 in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 925 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 11. 10. 1971 **Amtsgericht**

3626

6a K 13/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 137, Blatt 4348, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 24, Flurstück 48/8, Lieg.-B. Nr. 3728, Hof- und Gebäudefläche, Niederstedter Weg, Größe 10,90 Ar,

soll am 20. Januar 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer 105 (Saal I), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Josef Prangenberg, Bad Homburg v. d. H., Niederstedter Weg ohne Nummer.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM (einhundertvierzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 20. 10. 1971 **Amtsgericht**

3627

6a K 21/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 201, Blatt 6222, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 24, Flurstück 48/7, Hof- und Gebäudefläche, Niederstedter Weg, Größe 4,38 Ar,

soll am 20. Januar 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer 105 (Saal I), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Josef Prangenberg, Bad Homburg v. d. H., Niederstedter Weg o. Nr.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM (zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 20. 10. 1971 **Amtsgericht**

3628

6a K 17/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kirdorf, Band 99, Blatt 3080, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 23, Flurstück 23, Lieg.-B. 3012, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Weg 4, Größe 7,15 Ar,

soll am 27. Januar 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer 105 (Saal I), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Preißl und Elisabeth geb. Hett, Bad Homburg v. d. H., Sindlinger Weg 4, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM (zweihundertneunzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 20. 10. 1971 **Amtsgericht**

3629

6 a K 27/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kirdorf, Band 93, Blatt 2896, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 15, Flurstück 158/4, Lieg.-B. 854, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße 22, Größe 5,77 Ar,

soll am 3. Februar 1972, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Martina Weiser, geb. am 13. 3. 1954, Bad Homburg v. d. H., Pestalozzistraße 22.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM (zweihunderttausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 20. 10. 1971 **Amtsgericht**

3630

4 K 22/71: Die im Grundbuch von Kirschhausen, Band 4, Blatt 232, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 6, Gemarkung Kirschhausen, Flur 3, Flurstück 47/2, Unland, Der weiße Berg, Größe 1,83 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Kirschhausen, Flur 3, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Heppenheimer Str. 80, Größe 9,07 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Kirschhausen, Flur 3, Flurstück 16/5, Hof- und Gebäudefläche, zu Siegfriedstr. 13, Größe 10,16 Ar,

sollen am 12. Januar 1972 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juli bzw. 8. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinmetz Ludwig Schmidt in Heppenheim-Mittershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 11. 1971 **Amtsgericht**

3631

K 11/71: Das im Grundbuch von Hainchen, Band 15, Blatt 825, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Hainchen, Flur 6, Flurstück 161/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 12, Größe 14,81 Ar,

soll am Montag, dem 7. Februar 1972 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingeborg Legier, geb. Kurth, in Hainchen, jetzt Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 12. 10. 1971 **Amtsgericht**

3632

31 K 1'69: Die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 41 und 106, Blatt 2670/4620, eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile.

Nr. 8, Gemarkung Ober-Roden, Flur 11, Flurstück 191, Ackerland, Die Mitteltgewann, Größe 12,53 Ar,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Flurstück 82, Ackerland, Neben der Heppenwiese, Größe 8,37 Ar, Grünland dabelst, Größe 6,00 Ar,

sollen am Mittwoch, 29. 3. 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Klara Schotte in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke bzw. Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7450,— DM.

Bieter müssen u. U. im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 10. 1971

Amtsgericht

3633

31 K 6470: Der $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Raibach, Band 16, Blatt 736, eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Raibach, Flur 3, Flurstück 480, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 35, Größe 8,09 Ar,

soll am Mittwoch, 26. 1. 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zu $\frac{1}{4}$ am 20. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Loch geb. Hüther, Raibach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Bieter müssen im Termin unter Umständen $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 20. 10. 1971

Amtsgericht

3634

31 K 5970: Der ideale Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Lengfeld, Band 16, Blatt 990A, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Lengfeld, Flur 1, Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 14, Größe 5,31 Ar,

soll am Mittwoch, 29. 3. 1972, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Walter Johann Werner zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Bieter müssen im Termin unter Umständen $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 20. 10. 1971

Amtsgericht

3635

8 K 5970, 38/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Fellerdilln, a) Band 14, Blatt 522, b) Band 7, Blatt 242, eingetragenen Grundstücke,

zu a): lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 117, Ackerland, Auf dem Steinstück, Größe 13,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 424/103, Hof- und Gebäudefläche, Holzrain 110, Größe 6,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 196, Grünland und Wiese, In der unteren Holzwiese, Größe 3,06 Ar und 3,30 Ar,

zu b): lfd. Nr. 33, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 79, Ackerland, Auf dem Holzrain, Größe 10,98 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Fellerdilln, Flur 4, Flurstück 78, Ackerland, Auf dem Holzrain, Größe 10,98 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Fellerdilln, Flur 3, Flurstück 195, Grünland und Wiese, In der unteren Holzwiese, Größe 3,40 Ar und 2,95 Ar,

sollen am 12. 1. 1972 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu a): am 16. 3. 1971/3. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Gärtners Bernhard Weidmann, Erika, geb. Eibach, Fellerdilln; zu b): am 16. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Bernhard Weidmann und dessen Ehefrau Erika, geb. Eibach, Fellerdilln — zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu a): lfd. Nr. 1 = 550,— DM,

lfd. Nr. 2 = 102 000,— DM,

lfd. Nr. 3 = 5088,— DM;

zu b): lfd. Nr. 33 = 2200,— DM,

lfd. Nr. 34 = 2200,— DM,

lfd. Nr. 35 = 5080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 14. 10. 1971

Amtsgericht

3636

8 K 4871 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rittershausen, Band 28, Blatt 1014, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rittershausen, Flur 3, Flurstück 16/17, Hof- und Gebäudefläche, Im Eisenbach, Größe 10,29 Ar,

soll am 19. 1. 1972, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Willi Dietermann, Ewersbach (Dillkreis).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 22. 10. 1971

Amtsgericht

3637

8 K 8/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 17, Blatt 630, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 3, Flurstück 47/10, Hof- und Gebäudefläche, Bergstr. 27, Größe 7,58 Ar,

soll am 5. 1. 1972 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Betz, Rodenbach (Dillkreis).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 22. 10. 1971

Amtsgericht

3638

8 K 4971 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 40, Blatt 1448, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberscheld, Flur 71, Flurstück 177.4, Hof- und Gebäudefläche, Falkensteinweg, Größe 5,06 Ar,

soll am 19. 1. 1972 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hochofenarbeiter Fritz Gerstner und Ursula, geb. Schneider, Oberscheld — je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 15. 10. 1971

Amtsgericht

3639

8 K 1870, 5371 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Allendorf, Band 32, Blatt 1165, eingetragene Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 16, Flurstück 47.3, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Garten, Größe 5,41 Ar,

soll am 26. 1. 1971 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1970/13. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Ewald Jung und dessen Ehefrau Luise geb. Schol. Allendorf — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 151,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 22. 10. 1971

Amtsgericht

3640

8 K 14, 20, 27/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 18, Blatt 605, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Flammersbach, Flur 2, Flurstück 195, Grünland (Obstb.), Obere Struth, 6. Gew., Größe 9,20 Ar,

soll am 26. 1. 1972 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lieselotte Ohlenburger, geb. Stöwe, Halger, Hauptstr. 84.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4600 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 25. 10. 1971

Amtsgericht

3641

3 K 4070: Das im Grundbuch von Abterode, Band 28, Blatt 882, eingetragene Grundstück

Nr. 13, Gemarkung Abterode, Flur 1, Flurstück 45/1, Ackerland und Gartenland, Auf dem langen Hof, Größe 40,02 Ar,

soll am 20. Januar 1972, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer 121, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Witwe Maria Auguste Elfriede Hupfeld geborene Stemm,
- b) Bäckermeister Ernst Georg Hermann Hupfeld,
- c) Frau Mathilde Luise Lilli Zimmermann geborene Hupfeld,
- d) Bäckermeister Karl Eduard Oskar Hupfeld,
- e) Willi Hans Jürgen Hupfeld, geboren am 12. 7. 1955, sämtlich in Abterode, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 12. 12. 1971 Amtsgericht

3642

3 K 43/70: Die im Grundbuch von Abterode, Band 31, Blatt 995, eingetragenen Grundstücke

Nr. 5, Gemarkung Abterode, Flur 1, Flurstück 44, Ackerland, Auf dem langen Hof, Größe 9,14 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Abterode, Flur 6, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 26, Größe 3,81 Ar,

sollen am 20. Januar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1. Witwe Maria Auguste Elfriede Hupfeld geb. Stemm, Abterode, zu 1/2,
- 2a) Witwe Maria Auguste Elfriede Hupfeld geb. Stemm, Abterode,
- b) Bäckermeister Ernst Georg Hermann Hupfeld, Abterode,
- c) Frau Mathilde Luise Lilli Zimmermann geb. Hupfeld, Abterode,
- d) Bäcker Karl Eduard Oskar Hupfeld, Abterode,
- e) Willi Hans Jürgen Hupfeld, geboren am 12. 7. 1955, Abterode, zu 1/2 in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 12. 10. 1971 Amtsgericht

3643

84 K 45/70 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 25, Blatt 976, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5 und 9, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 6, Flurstück 292/60, Gebäudefläche, In der Römerstadt 52, Größe 0,08 Ar, Flurstück 60/3, Hof- und Gebäudefläche, In der Römerstadt 52, Größe 18,53 Ar und Flurstück 60/4, Weg Severusstraße, Größe 1,15 Ar,

am 12. Januar 1972, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Saal 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- A) Gastwirt Wilhelm Schmidt in Frankfurt (Main) zur ideellen Hälfte, B) a) Gastwirt Wilhelm Schmidt, b) Kaufmann Rudolf Lossa, c) Horst Wilhelm Lossa, d) Ingrid Lossa, e) Rita Johanna Maria Lossa geb. 23. 11. 1951, f) Maria Anna Schmidt, g) Rosa Roswitha Hauptmann geb. Schmidt, — sämtlich in Frankfurt (Main) — in ungeteilter Erbgemeinschaft zu einem ideellen Viertel, C) a) Witwe Hilma Friederike Schmidt geb. Sieben, b) Maria Anna Schmidt, c) Rosa Roswitha Hauptmann geb. Schmidt, — sämtlich in Frankfurt (Main) — in un-

geteilter Erbgemeinschaft zu einem ideellen Viertel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- 1. Grundstück lfd. Nr. 5 = 960,— DM
 - 2. Grundstück lfd. Nr. 9 =
 - a) Flurstück 60/3 391 560,— DM
 - b) Flurstück 60/4 13 800,— DM
- insgesamt: 406 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 14. 10. 1971 Amtsgericht, Abt. 84

3644

84 K 53/71 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 30, Blatt 741, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 10, Flurstück 492/160, bebauter Hofraum, An der Fähre Nr. 5, Größe 4,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 10, Flurstück 590/156, Hofraum, An der Fähre Nr. 5, Größe 3,01 Ar,

am 19. Januar 1972, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1. Drogist Willy Jander in Frankfurt (Main)-Griesheim zu 1/2,
- 2. a) Drogist Willy Jander in Frankfurt (Main)-Griesheim,
- b) Dr. med. Heinz Louis Adolf Max Jander in Chieming/Obb.,
- c) Frau Christa Born geb. Jander in Frankfurt (Main)-Griesheim,

in ungeteilter Erbgemeinschaft zu 1/2.

6 Frankfurt (Main), 26. 10. 1971 Amtsgericht, Abt. 84

3645

K 1 68: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 30, Blatt 965, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Niedenstein, Flur 7, Flurstück 58/18, Lieg.-B. 714, Hof- und Gebäudefläche, Sengelsberger Weg, Größe 7,92 Ar,

soll am 28. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. April 1968/21. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Putzer und Maler Adam Schramm und Anneliese Schramm geb. Denner, Niedenstein — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 10. 1971 Amtsgericht

3646

K 29/70: Das im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 13, Blatt 629, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 8, Flurstück 47/3, Grünland, In der Beckenforth, Größe 21,80 Ar,

Hutung, daselbst, Größe 6,00 Ar, Nadelwald, daselbst, Größe 17,70 Ar, Unland, daselbst, Größe 4,47 Ar,

Weg, Kühruhweg, Flur 8, Flurstück 127/1 Größe 0,01 Ar,

Weg, Kühruhweg, Flur 8, Flurstück 127/3, Größe 0,06 Ar, Straße von Ober- nach Nieder-Liebers-

bach, Flur 8, Flurstück 123/3, Größe 0,013 Ar,

Straße, daselbst, Flur 8, Flurstück 123/2 Größe 1,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Dezember 1971 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Annemarie Bartel geb. Sterz in Heppenheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6378,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 14. 10. 1971. Amtsgericht

3647

K 71/70 — Beschluß: Die im Grundbuch von Udenhain, Band 17, Blatt 228, eingetragenen Grundstücke — zur Hälfte —

lfd. Nr. 3, Gemarkung Udenhain, Flur 8, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Hellsteiner Str. 22, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 11/2, Ackerland, Obig der Herrenwiese, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 32, Gartenland und Pfarrwiese, Größe 5,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 36, Ackerland, Am Appelberg, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurstück 51, Grünland, Am Roth, Größe 14,42 Ar,

sollen am 14. Januar 1972 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): zur Hälfte Kraftfahrer Friedrich Krämer in Udenhain.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Fl. 8 Flurstück 33	23 000 DM,
Fl. 4 Flurstück 11/2	630 DM,
Fl. 8 Flurstück 32	270 DM,
Fl. 24 Flurstück 36	810 DM,
Fl. 24 Flurstück 51	580 DM,

25 290 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 25. 10. 1971 Amtsgericht

3648

42 K 14/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 61, Blatt 3041, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 36, Lieg.-B. 211, Hof- u. Gebäudefläche, Größe 1,85 Ar, Gartenland, Größe 0,79 Ar, Alle Heerstr. 31,

soll am 13. Januar 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Eduard Mader in Großen-Linden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 10. 1971 Amtsgericht

3649

42 K 29/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 24, Blatt Nr. 1090, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruppertsburg, Flur 6, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 2,35 Ar,

soll am 6. Januar 1972 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gußputzer Paul Müller, geb. am 6. 8. 1932.

b) dessen Ehefrau Hildegard, geb. Ulrich, geb. am 2. 12. 1938, beide wohnhaft in Ruppertsburg, Hauptstr. 4, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 10. 1971 **Amtsgericht**

3650

42 K 28 71— **Beschluß:** Die dem Peter Hess in Staufenberg gehörige ideelle Hälfte an den im Grundbuch von Staufenberg, Band 24, Blatt 945, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur 11, Flurstück 229, Lieg.-B. 1015, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 18, Größe 6,98 Ar.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Staufenberg, Flur 10, Flurstück 30, Grünland, in den Langwiesen, Größe 5,33 Ar.

sollen am 20. Januar 1972 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Hess in Staufenberg zu 1/2.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften des Peter Hess ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bezüglich Flur 11, Flurstück 229, auf 68 000,— DM, bezüglich Flur 10, Flurstück 30, auf 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 10. 1971 **Amtsgericht**

3651

42 K 110 69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Göbelnrod, Band 9, Blatt 330, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Göbelnrod, Flur 1, Flurstück 35 8, Lieg.-B. 166, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 10, Größe 8,69 Ar.

soll am 27. Januar 1972 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Otto Laub,

b) dessen Ehefrau Frieda geb. Maiwald, beide in Göbelnrod — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 20. 10. 1971 **Amtsgericht**

3652

42 K 23 71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lich, Band 87, Blatt 3931, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 176, Lieg.-B. 2076, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelgasse 43, Größe 10,40 Ar.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 177, Grünland, Am Sauwasen, Größe 11,12 Ar.

sollen am 10. Februar 1972, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Alfons Breuer in Lich, Hopfengarten 6.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl. Flur 11, Nr. 176, auf 14 200,— DM, bzgl. Flur 11, Nr. 177, auf 4400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 10. 1971 **Amtsgericht**

3653

42 K 70 70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Muschenheim, Band 18, Blatt 601, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 281, Lieg.-B. 595, Grünland (Obstb.), Im Burggarten, Größe 5,37 Ar.

lfd. Nr. 2, Muschenheim, Flur 1, Flurstück 278, Ackerland (Obstb.), Im Burggarten, Größe 7,09 Ar.

lfd. Nr. 3, Muschenheim, Flur 4, Flurstück 10, Ackerland, Auf der Roll, Größe 19,38 Ar.

lfd. Nr. 4, Gemarkung Muschenheim, Flur 9, Flurstück 53, Ackerland, An der Heerstraße, Größe 43,50 Ar.

lfd. Nr. 5, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 237, Ackerland, Hinter den Erlen, Größe 6,91 Ar.

lfd. Nr. 6, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 5, Größe 3,71 Ar.

sollen am 3. Februar 1972, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. November 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Günter Eller in Muschenheim, Hintergasse 5.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 281 auf 1400,— DM.

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 278 auf 2900,— DM.

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 10 auf 600,— DM.

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 53 auf 2200,— DM.

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 237 auf 1800,— DM.

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 11 auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 22. 10. 1971 **Amtsgericht**

3654

2 K 41/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Binnenschiffsregister des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort, Band 40, Blatt 2953, eingetragene Motorgüterschiff aus Stahl „Heinz Hermy“, erbaut im Jahre 1958 in Neckarsteinach (Schiffswerft Philipp Ebert & Söhne), vermessen auf 1 058 476 Tonnen Tragfähigkeit mit einer Triebkraft von 560 PS,

am Dienstag, dem 14. Dezember 1971, vormittags um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude (Außenstelle) Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 585 000,— DM festgesetzt worden.

Eingetragene Eigentümer waren am 30. Juli 1971, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks in das Schiffsregister:

1. Hermann Winter, Schiffseigner, Gernsheim, zu 1/2,

2. Heinz Josef Winter, Schiffseigner, Gernsheim, zu 1/2.

Der Heimort des Motorgüterschiffs ist Duisburg-Ruhrort. Das Schiff liegt fest vertaut unter Bewachung am rechten Rheinufer unterhalb der Fähre bei Gernsheim.

Die Schiffsgläubiger und die sonstigen Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte, soweit diese zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Schiffsregister nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Schiffes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

608 Groß-Gerau, 21. 9. 1971 **Amtsgericht**

3655

41 K 1 70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neuwiedermus, Band 11, Bl. 271, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuwiedermus, Flur 5, Flurstück 64 24, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstr., Größe 6,05 Ar.

am 14. 12. 1971 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 2. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lina Otto, geb. Dries, in Lisberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 700 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 14. 10. 1971 **Amtsgericht, Abt. 41**

3656

2 K 7 71: Die im Grundbuch von Offenbach (Dillkreis), Band 27, Blatt 945, eingetragene Miteigentums Hälfte der Frau Hella Löffler geb. Steinmüller an dem Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 95 1, Hof- und Gebäudefläche, Im Feldchen, Größe 6,74 Ar.

soll am 24. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herboren, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. März 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hella Löffler geb. Steinmüller in Offenbach (Eigentümer der nicht zu versteigernden anderen Grundstückshälfte: deren Ehemann, Kraftfahrer Willibald Löffler).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herboren, 6. 10. 1971 **Amtsgericht**

3657

2 K 16 71: Das im Grundbuch von Herboren, Band 70, Blatt 2339, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Herbhorn, Flur 2, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Alsbachstraße 41, Größe 9,93 Ar, soll am 14. Januar 1972 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Landwirt und Filialleiter Kurt Trutz und Helene geb. Blasko in Herbhorn — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 25. 10. 1971 Amtsgericht

3658

K 13/70: Das im Grundbuch von Großtaft, Band 26, Blatt 763, eingetragene Grundstück

Nr. 15, Gemarkung Großtaft, Flur 14, Flurstück 173/1, Hof- und Gebäudefläche, Appelsbergstraße 7 und 9, Größe 7,03 Ar, soll am 20. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer 11, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Siegfried Abel in Eiterfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 20. 10. 1971 Amtsgericht

3659

51 K 48/71: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 21, Blatt 663, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis Ild. Nr. 6, Gemarkung Ochshausen, Flur 4, Flurstück 38/132, Lieg.-B. 636, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 4, Größe 7,21 Ar,

soll am 8. Februar 1972 um 8.30 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Bäcker Karl Weiß, Lohfelden,
- b) dessen Ehefrau Magdalene Weiß geb. Martin, Lohfelden — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 21. 10. 1971 Amtsgericht

3660

9 K 6/71: Die im Grundbuch von Ehlhalten (Taunus), Band 23, Blatt 835, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 1, Gemarkung Ehlhalten, Flur 15, Flurstück 238, Hof- und Gebäudefläche, Gräffliche Straße, Größe 5,49 Ar,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Ehlhalten, Flur 15, Flurstück 237/1, Ebenda, Größe 7,22 Ar,

sollen am 19. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, — Nebengebäude —, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Februar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verputzer Karl-Heinz Bendler, 623 Frankfurt a. M.-Höchst, Sossenheimer Weg 21.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“

wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 26. 10. 1971

Amtsgericht

3661

9 K 40/71: Das im Grundbuch von Schneidhain (Taunus), Band 1, Blatt 3, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 4, Gemarkung Schneidhain, Flur Nr. 2, Flurstück 15, Grünland, Flemetz, Größe 4,46 Ar,

soll auf Antrag des Gärtners Emil Dornauf, Schneidhain/Ts., als Pfändungsgläubiger des Anton Weck, am 26. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Landwirt Anton Josef Weck, Schneidhain (Ts.), Milchesohl 9,
- b) Elfriede Weck, Schneidhain (Ts.), Milchesohl 2, beide in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 26. 10. 1971

Amtsgericht

3662

1 K 2/71: Die Miteigentumshälfte des Stukkateurmeisters Kurt Wimmer in Oberhausen an dem im Grundbuch von Nieder-Schleibern, Band 7, Blatt 163, eingetragenen Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Schleibern, Flur 4, Flurstück 57/7, Lieg.-B. 140, Ackerland; In dem Schafsdarm, Größe 10.00 Ar,

soll am 7. Februar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Stukkateurmeister Kurt Wimmer,
- b) dessen Ehefrau Helga Wimmer geb. Grohmann, beide wohnhaft in Oberhausen — je zur Hälfte.

Der Wert der Miteigentumshälfte des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 21. 10. 1971 Amtsgericht

3663

1 K 18/71: Das im Grundbuch von Alraft, Band 6, Blatt 112, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Alraft, Flur 3, Flurstück 13/24, Bauplatz, Auf dem Lindenberg, Größe 1,61 Ar,

soll am 14. Februar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Goldhammer geb. Zander in Alraft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 25. 10. 1971 Amtsgericht

3664

5 K 15/70: Die im Grundbuch von Egelsbach a) Band 99, Blatt 4561, b) Band 102, Blatt 4640, eingetragenen Grundstücke

a) Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 5, Flurstück 169, Ackerland, Grünland, An der Krausebuche, Größe 72,22 Ar,

b) Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 5, Nr. 168, Ackerland, Grünland, daselbst, Größe 57,80 Ar,

sollen am 15. Dezember 1971 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Sept. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Architekt Reinhold Keller in Egelsbach (jetzt Obervellmar) und
- b) Christine Marianne Elisabeth Keller geb. Roth, Ehefrau des Reinhold Keller, daselbst.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

- a) auf 15 888,40 DM und
- b) auf 12 716,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 28. 10. 1971 Amtsgericht

3665

5 K 10/71: Das im Grundbuch von Langen, Band 190, Blatt 9324, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 20, Flurstück 599, Ackerland, Am Schnainweg, Größe 16,69 Ar,

soll am 5. Januar 1972 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Werner geb. Schött in Langen,
- b) Maria Margarethe Gissel geb. Werner — verstorben —,
- c) Anna Maria Gertraud Werner geb. Werner in Langen,
- d) Anna Marie Meinelt geb. Herth in Egelsbach — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 29. 10. 1971 Amtsgericht

3666

5 K 12/71: Das im Grundbuch von Langen, Band 281, Blatt 11 980, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 16, Flurstück 212/2, Ackerland, Am Springenborn, Größe 7,95 Ar,

soll am 5. Januar 1972 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Marie Margarete Gissel geb. Werner — verstorben —,
- b) Anna Maria Gertraud Werner geb. Werner in Langen,
- c) Anna Marie Meinelt geb. Herth in Egelsbach,
- d) Anna Werner geb. Schött in Langen — zu je 1/4 —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4770,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 29. 10. 1971 Amtsgericht

3667

7 K 13/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Werschau, Band 13, Blatt 481, eingetragene Grundstück,

Ild. Nr. 2, Gemarkung Werschau, Flur 1, Flurstück 344/1, Lieg.-B. 593, Geb.-B. 65, Hof- und Gebäudefläche, *Bezirksstraße 53*, Größe 2,76 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. Januar 1972 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Josef Peter Diefenbach (geb. 1. 1. 1928) aus Koblenz-Karlsruhe, Rüsternallee 17,
b) Johann Diefenbach (geb. 20. 7. 1925) aus Wiesbaden-Freudenberg, Fliederweg Nr. 15.

c) Adam Diefenbach (geb. 20. 8. 1893) aus Werschau,
d) Eleonore Ruppenthal, geb. Buchhaupt, aus Mainz, Martinstr. 19.

e) Amanda Maria Aders, geb. Buchhaupt, aus Mainz-Mombach, Turmstr. 83, in Erben-gemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 25. 10. 1971

Amtsgericht

3668

7 K 51 67 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Amönau, Band 27, Blatt 991, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/14, Hof- u. Gebäudefläche, An der Koppe, Größe 3,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Amönau, Flur 15, Flurstück 8/15, Hofraum, An der Koppe, Größe 0,54 Ar,

sollen am 6. Januar 1972 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 66 bzw. 8. 7. 70 (Tag des Versteigerungsvermerks): Former Ernst Chaborski und Frau Rosemarie geb. Schmidt in Amönau — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Nr. 1 auf 39 800,— DM.

Nr. 2 auf 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 11. 8. 1971

Amtsgericht

3669

7 K 12/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bauerbach, Band 15, Blatt 469, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 41/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 2,29 Ar.

soll am 10. Februar 1972 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Helmut Hühn in Kassel.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 18. 10. 1971

Amtsgericht

3670

7 K 33 71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 125, Blatt 4794, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg (Lahn), Flur 49, Flurstück 150/54, Hof- und Gebäudefläche, Im Gefälle 24a, Größe 7,85 Ar.

soll am 17. Februar 1972, um 10.00 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Liselotte Pitzer geb. Gläser in Wetzlar und Johannes Otto Gläser in Marburg (Lahn), — in ungeteilter Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 20. 10. 1971

Amtsgericht

3671

7 K 38/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schröck, Band 32, Blatt 1023, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schröck, Flur 9, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Am Wittelsberger Weg 64, Größe 0,71 Ar,

soll am 2. März 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 157, — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Siegfried Ossenkop und dessen Ehefrau Pauline geb. Kraus in Schröck je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 20. 10. 1971

Amtsgericht

3672

5 K 21/71: Die im Grundbuch von Schotten, AG-Bezirk Nidda, Band 26, Blatt 1513, eingetragene Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Schotten, Flur 32, Flurstück 322/1, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Weber-Straße 3, Größe 2,37 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Schotten, Flur 32, Flurstück 321/8, Grünland, Am Schießhorst, Größe 2,77 Ar,

sollen am 16. Februar 1972, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Weber, Karl, Arbeiter, zu 1/2,

b) Weber, Otto, Arbeiter, zu 1/2,

zu a) und b) wohnhaft in Schotten.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 14. September 1971 wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Flur 32, Nr. 322/1, auf 39 149,89

Deutsche Mark und

lfd. Nr. 2, Flur 32, Nr. 321/8, auf 4850,20

Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 28. 10. 1971

Amtsgericht

3673

4 K 51/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 31, Blatt 1108, eingetragene Grundstücke:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 11, Flurstück 40, Grünland, Kirchendrieser, Größe 50,10 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 11, Flurstück 34, Grünland, Strut, Größe 25,34 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 13, Flurstück 55, Ackerland, Hinter dem Hermannstein, Größe 52,84 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 27, Flurstück 12, Ackerland, Auf dem Hasen, Größe 55,59 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Grävenwiesbach,

Flur 21, Flurstück 57, Ackerland, Satteln, Größe 3,39 Ar,

und das ideelle 1/2-Miteigentum des Albert Jäger an dem im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 34, Blatt 1174, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 21, Flurstück 61/1, Lieg.-B. 589, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 29, Größe 16,45 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. Februar 1972 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Str. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer in Blatt 1108 und zu 1/2-Anteil in Blatt 1174 am 8. Dez. 1970 (Tag der Versteigerungsvermerks): Landwirt (nunmehr Kaufmann und Schmiedemachermeister) Albert Jäger, Grävenwiesbach (Ts.).

Der Wert der Grundstücke und des 1/2-Grundstücksanteils sind nach § 74a V ZVG festgesetzt, wie folgt:

A. Blatt 1108:

lfd. Nr. 5, Fl. 11, Flst. 40	3507,— DM.
lfd. Nr. 7, Fl. 11, Flst. 34	1773,80 DM.
lfd. Nr. 8, Fl. 13, Flst. 55	3698,80 DM.
lfd. Nr. 9, Fl. 27, Flst. 12	2779,50 DM.
lfd. Nr. 11, Fl. 21, Flst. 57	2542,50 DM.

B. 1/2-Anteil Blatt 1174:

lfd. Nr. 5, Fl. 21 Flst. 61/1	106 647,50 DM.
-------------------------------	----------------

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 1. 11. 1971

Amtsgericht

3674

4 K 29 69 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 65, Blatt 2278, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 62, Flurstück 3/1, Lieg.-B. 1671, Hof- und Gebäudefläche, Obernhainer Weg 21, Größe 17,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Januar 1972, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedrich Tückhardt, Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 568 867,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 19. 10. 1971

Amtsgericht

3675

61 K 17/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 62, Blatt 835, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 348/90, Hof- und Gebäudefläche, Kapellenstraße 74, Größe 12,10 Ar,

soll am 21. Dezember 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Angelika Peipers, geb. Mariafeldt — zu 44/100,

b) Verwaltungsangestellter Emil Peipers — zu 18,666/100,

c) Bauingenieur Herbert Peipers — zu 18,666/100,

d) Diplomvolkswirt Werner Peipers — zu 18,666/100,

— alle in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 10. 1971

Amtsgericht

3676

1 K 14/69: Das im Grundbuch von Gertenbach, Band 11, Blatt 249, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Gertenbach, Flur 3, Flurstück 65-66, Gebäudefläche, Lagerplatz, vor'm Dorfe, Größe 8,46 Ar,

soll am 10. Januar 1972, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. September 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Möller in Gertenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 7191,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 13. 10. 1971 **Amtsgericht**

3677

2 K 12/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Elben, Band 11, Blatt 356, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elben, Flur 3, Flurstück 154, Hof- und Gebäudefläche, Die lange Grote, Haus Nr. 5 1/2, Größe 1,01 Ar,

soll am 11. Januar 1972 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 8. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ute Pfeffermann, geb. Schneider, in Elben.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 10. 1971 **Amtsgericht**

3678

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 14. Oktober 1971 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1971 wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan wird vom 9. bis 16. November 1971 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6 bis 10, II. Stock, Zimmer 228 — Montag bis Freitag, von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr — zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 4. 11. 1971

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Erster Landesdirektor

Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1971

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 14. Oktober 1971 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1971 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	und damit der Gesamt- betrag des Hh.-Planes festgesetzt	
	gegenüber bisher	auf zunehm
DM	DM	DM

im außerordentlichen Haushalt

die Einnahmen	6 070 000	145 440 000	151 510 000
die Ausgaben	6 070 000	145 440 000	151 510 000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes 1971 bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 127 920 000 DM um 5 295 000 DM erhöht und damit auf 133 215 000 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan als Deckungs- bzw. Teildeckungsmittel für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen		
1.1 Einzelplan 0 — Zentralverwaltung	408 000 DM	
1.2 Einzelplan 2 — Sonderschulen für Gehörlose und Blinde —	1 375 000 DM	
1.3 Einzelplan 4 — Einrichtungen der Jugendhilfe —	2 125 000 DM	
1.4 Einzelplan 5 — Orth. Kliniken, Kinderklinik Schloß Dehrn, Psychiatr. Krankenhäuser, Heilerziehungsheim Kalmenhof, Idstein —	2 160 000 DM	1 815 000 DM
1.5 Einzelplan 8 — Gutsbetriebe und Forsten —	1 085 000 DM	118 167 250 DM
2. Einrichtungsgegenstände für Neubauten		3 825 000 DM
3. Wohnungsbau für Dienstkräfte		9 422 750 DM
4. Grunderwerb		900 000 DM
5. Vorbereitungs- und Planungskosten		900 000 DM
		133 215 000 DM

35 Kassel, 15. 10. 1971

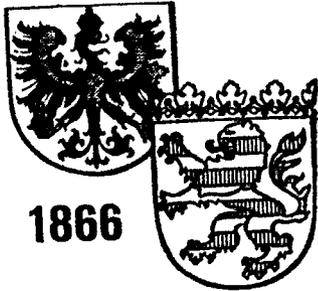
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Erster Landesdirektor

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 x 23 cm, Plastikordner
Preis: Grundwerk 1. bis 5. Lieferung (ca. 1700 Seiten)
mit 3 Plastikordnern DM 196,— zuzüglich Versandkosten.



HERAUSGEBER
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN
Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirke Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert - Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 39671

3679

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum
in der Gemarkung Diedenbergen, Main-Taunus-Kreis, zugun-
sten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), wegen des
Baus und Betriebs einer Aethylengasleitung von Wesseling
bei Köln nach Frankfurt/Main-Höchst

In dem o. a. Enteignungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur
Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)
vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung
über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. 7.
1946 (GVBl. S. 188) wegen Beschränkung des Eigentums an
den nachstehend genannten Grundstücken der Gemarkung
Diedenbergen mit einer beschränkten persönlichen Dienst-
barkeit wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußi-
schen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom
11. 6. 1874 (GS S. 221) — PrEG — und dem Preußischen Ge-
setz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7.
1922 — vereinf. EG — (GS S. 211) Termin zur Verhandlung
über den Antrag auf Feststellung der Entschädigung und
Vollziehung der Enteignung im

Rathaus Diedenbergen, Weibacher Straße, Sitzungssaal.
wie folgt anberaumt:

1. Dienstag, den 30. November 1971, 9.00 Uhr.

- Flur 37, Flurstücke 66/4, 65/4, 56/2, 19/4, 31/2, 31/1,
31/5, 31/7, 37, 38/1, eingetragen im Grundbuch von
Diedenbergen, Band 25, Blatt 1037.
- Flur 36, Flurstücke 166/2, 166/3, eingetragen im Grund-
buch von Diedenbergen, Band 25, Blatt 1036.
- Flur 35, Flurstücke 9, 17, 13/2, 18, 61, 47/2, 48/6, ein-
getragen im Grundbuch von Diedenbergen, Band 25,
Blatt 1035.
- Flur 27, Flurstücke 109/1, 103, 97/2, 90/2, 87/1, 86,
84/18, 73/3, eingetragen im Grundbuch von Diedenber-
gen, Band 25, Blatt 1027.
- Flur 28, Flurstücke 129/1, 191, eingetragen im Grund-
buch von Diedenbergen, Band 25, Blatt 1028.
- Flur 29, Flurstücke 38/3, 39/3, 49/3, eingetragen im
Grundbuch von Diedenbergen, Band 25, Blatt 1029.

Eigentümer: Gemeinde Diedenbergen;

K O C H :

Taschenbuch des Sicherheits- Ingenieurs

Jetzt in 3. Auflage!

Betriebssicherheit und Unfallschutz sind wesentliche
Merkmale neuzeitlicher Betriebsführung!

Das Buch bietet dem Sicherheitsingenieur, Betriebs-
leiter und sonstigen leitenden Personen die bisher
vergeblich gesuchte Möglichkeit, sich schnell über
alle wesentlichen Fragen des Unfall- und Gesund-
heitsschutzes zu orientieren

Dem Gewerbeaufsichtsbeamten, den Technischen
Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften hilft
es bei ihrer täglichen Arbeit

Das Buch wird herausgegeben von Dr.-Ing Hans
Koch, Regierungsdirektor a. D., Leiter des Bun-
desinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang: 208 Seiten DIN A 5 mit 100 Abbildungen.
Buchausgabe. Leinen, Preis: 30,20 DM.

**Verlag Dr. iur. Kurt Engel
Nachfolger
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42**

2. **Dienstag, den 30. November 1971, 10.00 Uhr**
 Flur 28, Flurstück 125, Ackerland, In der Welsmeil, eingetragen im Grundbuch von Diedenbergen, Band 12, Blatt Nr. 579,
 Eigentümer: Katharina Hartmann, geb. Kleber, 6239 Diedenbergen, Hauptstraße 24;
3. **Dienstag, den 30. November 1971, 10.45 Uhr,**
 Flur 29, Flurstück 48, Ackerland, Am Sonnenrech (durch Veränderungsnachweis Nr. 15/1970 fortgeschrieben in 48/1 und 48/2), eingetragen im Grundbuch von Diedenbergen, Band 24, Blatt 1002,
 Eigentümer: a) Katharina Hartmann, geb. Kleber, 6239 Diedenbergen, Hauptstr. 24, zu 1/2
 b) Jakob Kleber, 6239 Diedenbergen, Pfarrstr. 4, zu 1/4
 c) Luise Riegel, geb. Kleber, 6239 Diedenbergen, Hinterg. 6, zu 1/4
4. **Dienstag, den 30. November 1971, 11.30 Uhr,**
 Flur 29, Flurstück 35, Ackerland, Im Aalen, eingetragen im Grundbuch von Diedenbergen, Band 11, Blatt 518 A,
 Eigentümer: Heinrich Kleber, 6239 Diedenbergen, Pfarrstraße 14;
5. **Dienstag, den 30. November 1971, 14.15 Uhr,**
 Flur 35, Flurstück 15, Ackerland, Auf Beckers Nußbäume, eingetragen im Grundbuch von Diedenbergen, Band 34, Blatt 1301,
 Eigentümer: Auguste Milch, geb. Rohr, 6239 Diedenbergen, Grüne Straße 32;
6. **Dienstag, den 30. November 1971, 15.00 Uhr,**
 Flur 29, Flurstück 47, Ackerland, Am Sonnenrech, eingetragen im Grundbuch von Diedenbergen, Band 24, Blatt Nr. 1011,
 Eigentümer: Heinrich Jakob Wilhelm Müller, 6239 Diedenbergen, Hauptstraße 16;
7. **Dienstag, den 30. November 1971, 16.00 Uhr,**
 Flur 35, Flurstück 60, Ackerland, Zehnterfrei, eingetragen im Grundbuch von Diedenbergen, Band 19, Blatt 856,
 Eigentümer: Dr. Elfriede Arnold-Seids, 35 Kassel, Goethestraße 76.
- Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 20. 10. 1971

**Der Kommissar für Enteignungssachen
 des Regierungspräsidenten
 III 8 — Kl 38/67 (4)**

3680

Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1972 StAnz. 43/1971 S. 1743

In StAnz. 43/1971 S. 1743 sind bei der Bezeichnung des Geschäftsjahres und der Umlagefaktoren dem Verlag Druckfehler unterlaufen; es muß richtig heißen:

Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1972

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 11. 10. 1971 beschlossen: Für das Geschäftsjahr 1972 werden die Umlagefaktoren und der Mindestgrundbeitrag in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I:

(Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes) 5,2

Tarifgruppe II:

(Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken) 6,2

Tarifgruppe III:

(Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse) 5,3
 Mindestgrundbeitrag nach Werten 1914 3,00 DM

35 Kassel, 12. 10. 1971 **Hessische Brandversicherungsanstalt**
 Der Direktor

3681

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3339 im Zuge der Ortsdurchfahrt Freigericht 5 — Ortsteil Neuses —, Kreis Gelnhausen, von km 2,000 bis km 2,673 = (km 1,915) und 1,915 bis 2,215, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 3000 cbm Bodenabtrag für Auskoffnung Stützmauern, Fundamente und Rohrgräben
- 2400 qm Anbruch befestigter Verkehrsfläche
- 1800 t Frostschutzmaterial (Mineralbeton u. Kiessand)
- 1300 t bit. Tragschicht 12 cm dick und Profilausgleich
- 840 t Asphaltbinder 3,5 cm dick und Profilausgleich
- 6000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
- 1600 lfd. m Betonrinnenpflaster
- 315 lfd. m Stützmauern i. M. 1,50 m über Terrain
- 425 lfd. m Einfriedigungen, Toranlagen und Mauern verändern und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. November 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3339 OD Neuses“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 30. November 1971, um 10.00 Uhr im Verhandlungsraum des unterzeichnenden Amtes. Die Zuschlags- und Bindefrist: 21. Dezember 1971.

645 Hanau (M.), 29. 10. 1971

Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibungen

3682

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Brückenbauwerke K 409 und K 410 im Zuge der L 3112 Gernsheim/Rh.—Alsbach sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

	K 409	K 410
Erdaushub	ca. 900 cbm	ca. 600 cbm
Spundwände	ca. — qm	ca. 110 qm
Stahlbeton	ca. 600 cbm	ca. 1300 cbm
Stahl I und III	ca. 40 t	ca. 75 t
Spannstahl	ca. — t	ca. 12 t

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 5. 11. 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM für K 409 und 20,— DM für K 410 portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 355 99, unter Angabe der Zweckbestimmung, einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist für K 409 am 7. 12. 1971 um 11.00 Uhr, und für K 410 am 7. 12. 1971 um 11.30 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 4. 1. 1972.

61 Darmstadt, 22. 10. 1971

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

3683

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erd-, Abbruch-, Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Abdichtungs- und Deckenbauarbeiten für die beiderseitige Verbreiterung der Elbbachbrücke in km 105,207 der A 15 (Nähe Limburg) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

700 qm	Spundwand
700 lfd. m	Bohrpfähle Ø 90 cm
2200 cbm	Kieshinterfüllung
1950 cbm	Stahlbeton B 300
1350 cbm	Stahlbeton B 450
375 t	St. III b
66 t	Spannstahl 150/170
40 St.	Elastomerelager
1800 cbm	Abbruch

Bauzeit: 790 Werktage, 160 Schlechtwettertage eingerechnet.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsbedingungen sind bis spätestens 2. November 1971 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Verbreiterung der Elbbachbrücke in km 105,207 der A 15.“

Für Selbstabholer werden bestellte Ausschreibungsunterlagen am 8. November 1971 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 427, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 7. Dezember 1971, um 10.00 Uhr im Zimmer 421. Zuschlags- und Bindefrist: 31. März 1972. Voraussichtlicher Baubeginn: Februar 1972.

6 Frankfurt (M.), 25. 10. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.)

3684

Bei der kreisfreien Stadt Hanau

ist am 1. 1. 1972 die Stelle des

Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 9 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch das Besoldungs- und Anpassungsgesetz vom 12. 5. 1970 (GVBl. S. 303).

Die Stadt Hanau ist eine Industriestadt mit rund 57 000 Einwohnern und ebenso vielen Arbeitsplätzen in der Region Untermain. Hanau ist außerdem wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt eines weiten Umlandes.

Das Etatvolumen beträgt im Rechnungsjahr 1971

im ordentlichen Haushalt 86 948 027 DM,

im außerordentlichen Haushalt 38 883 100 DM.

Bewerbungen sind bis zum 31. 12. 1971 unter dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“ an das

Büro der Stadtverordnetenversammlung,
645 Hanau, Rathaus, Markt 14–18,

zu richten. Die Unterlagen sollen Aufschluß über den Werdegang des Bewerbers geben.

3685

Gesamthochschule Kassel

Die Gesamthochschule Kassel sucht zum baldigen Eintritt.

einen Referenten

für Grundsatzfragen in Rechts-, Liegenschafts-, Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten

(Bes.Gr. A 15)

Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst ist Voraussetzung

einen Referenten

für Studienangelegenheiten

(Bes.Gr. A 13/14)

einen Pressereferenten

(BAT IIa/lb),

der in der Lage sein muß, neben der Öffentlichkeitsarbeit der Gesamthochschule Kassel das Presse- und Dokumentationsreferat aufzubauen.

Engagement für die Planung einer Gesamthochschule wird erwartet.

Bewerbungen bis zum 15. Dezember 1971 erbeten an die

Gesamthochschule Kassel

— Zentralverwaltung —

3500 Kassel 1, Friedrich-Ebert-Str. 35
Postfach

BAUERNMÖBEL

ideal für Ferienhäuser, Eßplatz, Bar oder Partyraum, sofort ab Lager:

GRABOWSKI • Polnische Importe • 6 Frankfurt/Main, Baltonstraße 4–6
Telefon 29 47 64

Bauernstuben ab DM 760,—
massiv Holz

Truhen bemalt DM 99,—

Die günstige Einkaufsquelle
für Büromaschinen
Addiermaschinen
ab DM 269,—
Fabrikneu-Garantie
Fordern Sie Katalog II/866
NOTHEL AG Deutschlands größtes
Büromaschinenhaus
34 Göttingen • Postf. 601 • Ruf 6 20 08

Allgemeine
Bergverordnung

für das Land Hessen
— ABV — vom 6. 6. 1968

Herausgeber:
Hessisches Oberbergamt
Zu beziehen bei:
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen
GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS:
jeweils montags, 7 Tage vor Erscheinen

Der „Staats-Anzeiger“ für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5 1/2 % = 0,70 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15542. Druck: Pressehaus Gettel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 98 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 % Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.